



Vernunft und Region

Gruppe Or-Om

Jänner 2018

No © No CC

Inhalt

VERNUNFT UND REGION	5
Prelude.....	5
Vorschlag	7
MENASSES „LANDBOTE“ IM SCHNELLDURCHLAUF.....	8
NEUE HORIZONTE DER VERNUNFT	14
Marxismus und neue evolutive Angebote	14
Grundwissenschaftliche Prinzipien der Evolution	15
Die Entwicklungsgesetze	16
I. Hauptlebensalter (I. HLA): These.....	16
II. Hauptlebensalter (II. HLA): Antithese	17
III. Hauptlebensalter (III. HLA): Synthese	17
1. Phase (II. HLA, 1) – Autorität.....	18
2. Phase (II. HLA, 2) – Emanzipation, Autonomisierung.....	18
3. Phase (II. HLA, 3) – Integration	19
4. Phase (III. HLA) – Allsynthese und Allharmonie	19
Überschneidungen	19
Spezifizierung des Lebensalters der Reife	19
Aufbau der globalen Menschheit im "Urbild"	26
Weltgesellschaft und Urbild	27
Einige Grundstrukturen des III Hauptlebensalters.....	31
Menasses Folie - Dialektischer und historischer Materialismus.....	35
Ist die Philosophie Hegels ein Opfer der Intuition Kants?	35
Die Kategorien bei Kant.....	35
Der Übergang zu Marx.....	37
Der Materiebegriff des dialektischen Materialismus	38
Gesetz der Negation der Negation	39
Urbild und Geschichte	40
Was bedeutet die Beseitigung des Nationalstaates und seiner demokratischen Strukturen?	40
Änderung der Rechtsstruktur der EU	45
Grundlagen.....	45
Die Gesetzgebung in der EU	46
Interessen in Nationalstaat und Region.....	50
Beispiel Türkenerlass 1/80	51
Arbeitnehmerfreizügigkeit – British Leak	51
Verteilungsschlüssel der Flüchtlinge in der EU.....	52
Verteilung der Flüchtlinge in den österreichischen Gemeinden.....	53
Arbeitskräfteentsendung	54
Solidarität1	54

Solidarität 2.....	55
Überforderung der europäischen Solidarität.....	57
Endogene Politische Einheiten EPE nach Frey.....	59
Schlussfolgerungen – Viel Luft nach vorne	60



Vernunft und Region

Menasse: Das Ganze besiegt seine Gegenteile.

Gruppe Or-Om: Das Ganze harmonisiert seine inneren Gegenteile.

Prelude

In der Frage der Weiterbildung der EU vertritt Menasse ziemlich vehement Thesen, die erstaunlich wenig mit den realen Zuständen und Gegebenheiten zu tun haben und die vor allem hinsichtlich der Lösung der gegenwärtigen Probleme der weiteren Integration völlig verschwommen bleiben.

Heinrich August Winkler setzt sich im Spiegel kritisch mit diesen Positionen auseinander. Wir zitieren hier in eingerücktem Absatz:

Was sagte Hallstein?

Die Sezessionisten – wie Menasse – zitieren offensichtlich undurchsichtig.

„Drei mehr oder weniger gleichlautende Äußerungen werden Hallstein zugeschrieben. Erstens: "Die Abschaffung der Nation ist die europäische Idee." Zweitens: "Das Ziel des europäischen Einigungsprozesses ist die Überwindung der Nationalstaaten." Drittens: "Ziel ist und bleibt die Überwindung der Nation und die Organisation eines nachnationalen Europa."

Vor dem Europäischen Gemeindetag in Rom erteilte er zwar am 15. Oktober 1964 der Idee der nationalstaatlichen Souveränität alten Stils "und der heutigen politischen Form der Nationen" eine Absage, ebenso aber auch der

Folgerung, "dass die bestehende politische Ordnung ausgelöscht, durch einen europäischen Supranationalstaat ersetzt wird". Es geht vielmehr darum, die "Kraftquellen der Nationen zu erhalten, ja sie zu noch lebendigerer Wirkung zu bringen". Gerade dieser letzte Satz deckt sich strukturell mit unseren Thesen, die wir unten skizzieren.

Winkler geht wieder auf Menasse ein: "Nationen haben sich bekriegt, Regionen haben gelitten, immer wieder ihre Eigenheiten bewahrt, Regionen sind die Herzwurzel der Identität", heißt es in einem Text von Robert Menasse. Glaubt der Autor wirklich, dass regionale Sezessionsbewegungen von Natur aus friedlich sind? Hat er den jahrzehntelangen Terror der baskischen ETA, der nordirischen IRA und der Südtiroler Separatisten vergessen?

Menasse übersieht zudem, dass Regionalismus und Nationalismus keine Gegensätze sein müssen. Die Schotten betrachten sich ebenso wie die Katalanen als Nation, und dafür gibt es gute historische Gründe. Beim aktuellen Konflikt um die Unabhängigkeit Kataloniens prallen zwei Nationalismen aufeinander, der spanische und der katalanische. Die Gegenüberstellung von friedlicher Region und kriegerischer Nation ist ein Produkt ahistorischen Wunschdenkens.

Augstein wiederum plädiert dafür, ganz im Sinne von Menasse, die Landkarten neu zu sortieren, und begründet das so: "Das Europa der Regionen wäre das gerechtere Europa." Wenn er sich da mal nicht irrt. Der Separatismus der Katalanen, Flamen und der Norditaliener von der Lega Nord ist von Wohlstandschauvinismus geprägt. Die dortigen Sezessionsbewegungen wehren sich gegen die Zumutung, Solidarität gegenüber den sozial schwächeren Regionen des jeweiligen Landes üben zu müssen. Einen militanten Regionalismus treffen wir nur in wohlhabenden, nicht in strukturell benachteiligten Gegenden an. Die Letzteren wären die Opfer, nicht die Nutznießer jener "Dekonstruktion."

Und dann folgen Sätze, welche die gewaltige Undeutlichkeit Menasses aufzeigt: „Er sieht die nationalstaatliche Demokratie ohnehin nur als Relikt der Vergangenheit, das zu erhalten sich nicht lohnt. In seinem 2012 erschienenen Buch "Der Europäische Landbote" schreibt er, man müsse sich mit dem Gedanken anfreunden, "die Demokratie erst einmal zu vergessen, ihre Institutionen abzuschaffen, soweit sie nationale Institutionen sind, und dieses Modell einer Demokratie, das uns so heilig und wertvoll erscheint, weil es uns vertraut ist, dem Untergang zu weihen. Wir müssen stoßen, was ohnehin fallen wird, wenn das europäische Projekt gelingt. Wir müssen dieses letzte Tabu der aufgeklärten Gesellschaften brechen, dass unsere Demokratie ein heiliges Gut ist".

Die Konturen der neuen **nachnationalen Demokratie**, die es Menasse zufolge zu erfinden gilt, bleiben im Dunkeln. **Er selbst wisse nicht, wie sie aussehen werde, räumt er ein.** Vermutlich setzt er aber auch hier auf die überlegene Einsicht der von ihm verklärten Brüsseler Beamten, in denen er den Geist des aufgeklärten Absolutismus habsburgischer Prägung fortleben sieht. Sie sollen, so scheint es, den Kern jener sich allmählich herausformenden **"wirklich universalen Klasse"** bilden, **"deren Engagement zu einem System eines universalen Rechtszustands in Freiheit für alle, in Nachhaltigkeit führen wird"**. Dass eine derart aufgeklärte Elite keines demokratischen Mandats bedarf, ergibt sich daraus mit zwingender Logik. Denn dieses Mandat würde ja noch die Spuren der nationalen Demokratie in sich tragen und damit nicht **"wirklich universal"** sein.

Die Pioniere der westeuropäischen Einigung haben aus den Erfahrungen der beiden Weltkriege den Schluss gezogen, dass es den Nationalismus zu überwinden galt, der Europa an den Rand der Selbsterstörung getrieben hatte. Der

klassische, isolierte, uneingeschränkt souveräne Nationalstaat hatte aus ihrer wohlbegründeten Sicht zumindest in Europa keine Zukunft mehr. Die Mitglieder des Staatenverbunds, den sie schufen, sind denn auch postklassische Nationalstaaten, **die Teile ihrer Hoheitsrechte gemeinsam ausüben und andere Teile auf supranationale Einrichtungen übertragen haben.**

Die Abschaffung der Nationen und Nationalstaaten aber lag nicht in der Absicht der Wegbereiter der Europäischen Union und auch nicht in der von Walter Hallstein, dem Verfechter eines bundesstaatlich verfassten Europas. Sie waren sich bewusst, dass die Wurzeln der meisten europäischen Nationen bis tief ins Mittelalter zurückreichen und die der älteren Nationalstaaten ebenfalls. Sie hatten recht: Zu den Besonderheiten Europas gehört seine historisch gewachsene nationale Vielfalt. Wer die Nationen und die Nationalstaaten abschaffen will, zerstört Europa und fördert den Nationalismus. Menasse und seine Mitstreiter befinden sich auf einem Holzweg.“

Vorschlag

Das Absterben des Nationalstaates und die Errichtung eines universalen Staates jenseits der Einzelstaaten (unter Akzentuierung des Regionalismus?) ohne demokratisch legitimierte Evolutionsschritte im Umbau der Nationalstaaten, hat deutlich destruktive Züge. Wie schwerwiegend ein solcher Schritt in der Praxis wäre, zeigen unsere Überlegungen.

Was ist unser Vorschlag? Der Hallstein-Satz ist eine Art Kondensat, das wir in unserem Sinne ausführen.

„Es gehe vielmehr darum, die "Kraftquellen der Nationen zu erhalten, ja sie zu noch lebendigerer Wirkung zu bringen".

Das ist allerdings in den Koordinatensystemen der bisherigen Staatstheorien und Philosophien, die als Hintergrundfolien dienen könnten, nicht möglich. Wir werden daher neue evolutive Perspektiven zur Prüfung vorlegen.

Menasses „Landbote“ im Schnelldurchlauf

Wir zitieren als Montage Stellen aus Menasses Text.

Der historische Vernunftgrund der späteren EU ist also der blutig erfahrungsgesättigte Anspruch, den Nationalismus in einer nachnationalen Entwicklung zu überwinden, die durch supranationale Institutionen organisiert und vorangetrieben werden muss.

Natürlich ist die EU in ihrem Ansatz daher ein Eliteprojekt. Friede kann nur durch Überwindung des Nationalismus geschaffen werden. Dem Nationalismus müsse zur Gänze der Boden entzogen werden, und sein Boden ist der Nationalstaat. **Die Utopie war, die Nationalstaaten durch die Verflechtung ihrer Ökonomien Schritt für Schritt zur Preisgabe von Souveränität zu zwingen, sie immer mehr zurückzudrängen, bis sie schlussendlich absterben und in einem grenzenlosen Europa aufgehen.**

Diese vernünftige Idee vom notwendigen Absterben der Nationalstaaten war damals und ist heute noch weniger mehrheitsfähig. Das Unbehagen am schleichenden Verlust einer (nationalen) Identität, die objektiv ohnehin immer eine Chimäre war, die aber die Eliten und das Volk, in Abgrenzung zu anderen, innerhalb einer Nation zusammenhalten konnte.

Was sind „nationale Interessen?“ Wählen Sie zwischen:

- a) Nationalstaat, der finanziert durch Ihr Steuergeld. Wesentlich die Interessen einer kleinen Gruppe von nationalen politischen und wirtschaftlichen Eliten vertritt und bereit ist, diese Interessen unter Umständen auch mit Gewalt durchzusetzen, deren Opfer garantiert Sie sind; oder
- b) eine freie Assoziation freier Bürger, deren supranationale Institutionen Ihre Freiheitsrechte wahren und den Frieden sichern, wo immer sie auf diesem Kontinent leben, wohin immer sie reisen, und wo immer Sie sich niederlassen und Ihr Glück suchen.

Eine Vielfalt von Kulturen und Mentalitäten verschwindet mitnichten, nur weil man ihnen gemeinsame Rahmenbedingungen zu ihrer je eigenen Entfaltung gibt. Wir reden von Rahmenbedingungen. Innerhalb dieser können sich bekanntlich und erfahrungsgemäß die Länder und Regionen gemäß ihrer jeweiligen Eigenart und ihrem Willen entwickeln. Die Eigenständigkeiten von regionalen Kulturen und Mentalitäten sind immer nur dann bedrängt, unterdrückt und verfälscht worden, wenn die nationale Identität in einem nationalen Volkskörper über alles gestellt wurde.

Der „Brüsseler Beamte“ wesentlich der Beamtenapparat der Europäischen Kommission, arbeitet an der Bündelung der gemeinsamen Interessen und der Vergemeinschaftung der Rahmenbedingungen. Die Tätigkeit ist Ausdruck großer historischer Vernunft.

Die Beamten der Europäischen Kommission sind ausschließlich einer grundsätzlichen aufgeklärten Rationalität verpflichtet und stehen damit in Kontrast zur klassisch nationalen Bürokratie.

Die vielgeschmähte EU-Bürokratie zeigt, wie ein von kurzfristigem Denken befreiter Apparat vernünftige Lösungen entwickeln kann.

Was da von hochqualifizierten, aufgeklärten, rational denkenden Menschen ausgearbeitet wird, wird danach von den provinziellen Rückzugs-Verteidigern des Nationalstaats wieder zerstört.

Brüssel ist heute die konkrete, lebende und lebendige Vision eines nachnationalen Europa. Hier wird in einer Stadt wie in einem Labor das Problem des ganzen Kontinents durchgespielt – so wird es irgendwann auch den Regierungschefs der Europäischen Union gehen: Das Ganze besiegt seine Gegenteile.

In ein Bündnis von Nationalstaaten seine nationalen Interessen einzubringen, der Anspruch, sie in einem nachnationalen Prozess aufzuheben, kann vernünftig und notwendig sein. Dabei müsste man allerdings diskutieren, was in einem solchen Prozess nationale Interessen sinnvollerweise wären: etwa der Anspruch, die in einem Nationalstaat bereits erkämpften und durch gesetzten Standards von demokratischer Partizipation, Bürgerrechten, sozialem Ausgleich, Umweltschutz et cetera auf höherer Ebene nicht zurückzulassen.

Es ist ein Faktum, dass es zwar allesamt demokratische Staaten sind, die sich in der EU zusammengeschlossen haben. Faktum ist aber auch, dass sie dabei demokratische Standards, die in den Nationalstaaten erreicht waren, auf supranationaler Ebene verloren, wenn nicht sogar preisgegeben haben. (...) In der EU ist die Gewaltenteilung aufgehoben. Bei der Kommission Legislative und Exekutive zusammen.

Demokratiopolitisch produziert diese Trias von Parlament, Rat und Kommission also ein schwarzes Loch, in dem das, was wir unter Demokratie verstehen, verschwindet.

Der europäischen Bürokratie gemeinsam ist das aufgeklärte Denken in übernationalen Kategorien. Und erst hier, aus der Nähe und Konstruktion und Arbeitsweise der EU beobachtend, kam mir der Gedanke, dass die klassische Demokratie, ein Modell, das im 19. Jahrhundert zur vernünftigen Organisation von Nationalstaaten entwickelt wurde, nicht einfach auf eine supranationale Union umgelegt werden kann, ja sie behindert.

Am Ende wird man die Regierungschefs im Rat höflich hinausbitten, wenn eine neue Demokratie sich entfaltet, als Checks-and-Balances System zwischen einem echten europäischen Parlament der Regionen und dem aufgeklärten, josephinischen Beamtenapparat der Kommission.

Der Konstruktionsfehler besteht darin, dass die Nationen, deren Macht gebrochen werden sollte, in der Union institutionell mit Macht ausgestattet werden mussten, weil es eben Vertreter von Nationen sind, die sich zur Überwindung der Nationen zusammenfinden müssen.

Das System, das die Krise produziert hat, ist eben das besondere Institutionen-Gefüge der Europäischen Union: Ein schlecht ausbalanciertes Verhältnis von supranationalen Institutionen (Kommission, Parlament) und einer Institution, in der nationale Interessen, nationale Befindlichkeiten, nationale Fiktionen et cetera verteidigt werden (Rat).

Solange das Europäische Parlament kein mit allen parlamentarischen Rechten voll ausgestattetes Parlament ist, dürfte der deutsche Bundestag nicht die Hoheit über den Haushalt an diesen abtreten.

Ich kann nicht verstehen, dass sich deutsche Lehrer, deutsche Taxifahrer, deutsche Handelsangestellte, deutsche Beamte und so weiter nicht mit griechischen Lehrern und so weiter solidarisieren.(...) Die Mehrheit der Deutschen solidarisiert sich lieber mit ihrem Finanzmarkt, sie solidarisiert sich mit einem Gespenst von „nationalen Interessen“, deren Verteidigung auch zu ihrer eigenen Verelendung führen wird.

Denn wer den Nationalismus unterfüttert, „weil die Menschen nun einmal so sind“. wird von den Nationalisten hinweggefegt werden. Denn in der Europäischen Union und in der globalisierten Welt kann nationaler Furor nie wirklich befriedigt werden. Und die Wut wird maßlos werden, wenn die Menschen begreifen, dass die „Verteidigung nationaler Interessen“ von Anfang an ein Betrug war. Verteidigt werden ja nur die Interessen der nationalen politischen und (finanz-)wirtschaftlichen Eliten.

Deutlich ist nur: „Nationale Interessen“ müssen etwas ganz anderes sein als regionale oder lokale Interessen. Die nationale Identität, die regelmäßig zu Kriegen und zu Verbrechen wider die Menschlichkeit geführt hat, hatte im Heraufdämmern des bürgerlichen Zeitalters nur einen einzigen historischen Vernunftgrund: aus einem in zahllose Kleinstaaten, Fürstentümer und souveräne Provinzen zersplitterten Europa weniger zersplitterte Binnenmärkte zu machen und kleine Feinde zu größeren Mächten zusammenschweißen, die in ihren nun weiteren Territorialgrenzen den freien Handel schützen sollten. So verheerend sich dieses Konzept auch in der Geschichte erwies, im Grunde war es historisch ein Kompromiss. Hinblick auf die bürgerlichen Interessen, die heute die Europäische Union als Friedensprojekt durchsetzt: größerer Markt, vereinheitlichte Rahmenbedingungen, Rechtsschutz.¹

Europas ist in Wahrheit ein Europa der Regionen. Die Aufgabe der europäischen Politik wäre es, Europa politisch zu dem zu machen, was es ist.

Die Raubtiergelüste des Volkszorns, die sich für legitime demokratische Forderungen halten.

Die Verteidigung einer Demokratie, die ein Konstrukt aus dem 19. Jahrhundert, des Nationalstaats, ist, verschärft nur auf unproduktive Weise die Widersprüche des Ganzen.

Wie eine nachnationale Demokratie schließlich aussehen müsste.

Zugleich aber wird sofort ins Treffen geführt, dass es dies ja gar nicht geben könne, die gemeinsame Idee, die alle Völker Europas verbindende gemeinsame Kultur – besteht der Reichtum Europas nicht gerade in der Vielfalt der Kulturen, in der Vielfalt der Sprachen und Mentalitäten? Sie unter eine gemeinsame Idee, unter einen gemeinsamen kulturellen Überbau zu zwingen, könne doch nur zu einer Auslöschung der kulturellen Vielfalt führen.

¹ Hier ist ein hochgradig widersprüchliches Gedankenfeld Menasses eingebettet: Wenn Menasse die historische Vernunftleistung lobt, wonach regionale Kleinstaaten, Fürstentümer, Provinzen usw. durch die Integration in Nationalstaaten ihre inneren Konfliktstrukturen durch „nationalen Ausgleich“ friedlich abstimmen, wie kann er dann andererseits seine gesamte evolutive Idee einer Weiterbildung der EU nur durch das Absterben und allmähliche Überwindung des Nationalstaates für möglich erachten. Mit der rechtlichen Eliminierung der Ebene des Nationalstaates würden die regionalen Elemente als neue Kleinstaaten, Länder usw. wiederum ihre *Partialinteressen* gegeneinander auf der Ebene der EU austragen. Die Eliminierung der Ebene des Nationalstaates erzeugt auch die Frage, welche Rechtsstrukturen, die derzeit auf der Verfassungsebene eines Nationalstaates etabliert sind, sollten beim Absterben auf die EU-Ebene hinauf übertragen werden, und welche sollten in den Rechtsbereich der Regionen transferiert werden? Wird die Stütze des Nationalstaates zwischen der Metaebene der EU-Organisationen und den Rechtsstrukturen der Regionen herausgenommen, entstehen derart viele Destabilisierungsprobleme, die nicht augenblicklich ein einer neuen Stabilität des Systems gemeistert werden könnten. Es ist daher wohl viel naheliegender, dass man die Weiterbildung der EU unter Beibehaltung der Ebene der Nationalstaaten und unter Modifizierung der Kompetenzstrukturen in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit zwischen EU-Ebene, Nationalstaatsebene, Ländern und Gemeinden schrittweise vornimmt.

Das war eben das geniale der Idee: durch die Verschränkung und Verflechtung der Volkswirtschaften dem Nationalismus die Wurzel zu ziehen, die Vereinten Nationen nicht nur zu versöhnen, sondern durch die Interdependenz der Nationalökonomien die Nationen ganz zu überwinden.

Dass noch lange nicht ausgemacht ist, in welcher Form, in welchen Produktionsverhältnissen, die Menschen auf diesem Kontinent letztlich wirtschaften wollen oder wirtschaften werden. es ist nur eines in der Idee der EU und ihrer Implementierung in der Realität angelegt: dass sie zunehmend solidarisch wirtschaften müssen.

Die Europäische Union als Friedens- und Freiheitsprojekt ist also recht besehen, wesentlich auch ein kulturpolitisches Projekt.

Es ist vor allem das einzige politische System in der Geschichte politischer Systeme, in dem jene Institution mit der meisten Macht ausgestattet ist, die immer wieder gegen die Gründungsabsicht dieses Systems opponiert, sich gegen die politischen Ziele wehrt, die durch den Gemeinschaftsvertrag erreicht werden sollten. Das ist eben der Rat.(...) Der Rat ist der vernichtende Erlöser: Wo die Rettung verhandelt wird, wächst die Gefahr.

Das Engagement für ein demokratisches Europa. Der Kampf gegen die so deutlich empfundenen, die bekannten, aber noch immer nicht klar erkannten demokratischen Defizite der Union müssen sich also gegen den Rat richten, eine demokratische Offensive müsste als Voraussetzung für ein demokratisches Europa die Abschaffung des Rates fordern, die Ausstattung des Parlaments mit allen parlamentarischen Rechten, die Wahl der Abgeordneten nicht mehr in der Nation, sondern in den Regionen. Ein nachnationales, subsidiäres Europa der Regionen?

Innerhalb der gemeinsamen Rahmenbedingungen können die Bürger an ihrem jeweiligen Lebensort, in ihrer jeweiligen Region, das gemeinsame Leben je nach ihren Kulturen und Mentalitäten nach ihren Traditionen und ihrer Innovationsfähigkeit, nach ihren lokalen Anforderungen und ihren Bedürfnissen gestalten, also die in der europäischen Verfassung festgeschriebene Subsidiarität mit demokratischen Leben erfüllen. Im Grunde ist das ohnehin genau die Entwicklung: die mit der Europäischen Union längst angestoßen ist: die Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen des Lebens und die Differenzierung des Lebens durch Subsidiarität. Welchen Sinn, welchen Vernunftgrund soll da noch die dazwischengeschaltete Instanz „Nation“ haben? Rational ist sie durch nichts mehr zu begründen.²

Die demokratische Revolutionierung Europas: die Regionen, die bekanntlich in den meisten Fällen nicht an den ohnehin schon verschwundenen nationalen Grenzen haltmachen, wählen ihre Abgeordneten ins Parlament: Das Parlament wählt die Kommissare und den Kommissionspräsidenten. Die Kommission, die einzige wirklich europäische Institution, entwickelt die Gesetzesvorlagen und Richtlinien, über die das Parlament dann abstimmt.

² Weiter oben bringt der Autor die mörderischen Konflikte der Regionen ins Spiel, wenn er meint, der einzige Vernunftgrund für die Nationenbildung sei das Faktum gewesen, diese ewigen Konflikte der Regionen, Provinzen, Fürstentümer und Kleinstaaten zu kalmieren. Wenn man jetzt den Nationalstaat als Rechtsgebilde aufhebt, wer kann uns dann sicherstellen, dass die Regionen die komplexen Abstimmungsprozesse, wie etwa den Sozialtransfer, die Verteilung der Flüchtlinge usw. mit weniger Interessenkonflikten und Kämpfen und Obstruktion behandeln werden, wie jetzt die Nationalstaaten. Wird das Konfliktpotenzial nicht in Zahl und Inhalt gewaltig ansteigen? Handelt es sich da nicht um einen Rückwärtsschritt und einen Rückfall, eine Desintegration mit 2 Ebenen: derjenigen des Überstaates EU und den lokalen Staatseinheiten der Regionen, mit Neuverteilung der Kompetenzen des bisherigen Nationalstaates.

Die Menschen sind doch in Wahrheit in ihrer Region verwurzelt, durch das Leben in ihrer Region geprägt. Was ist schon „nationale Identität“, verglichen mit Heimatgefühl. Heimat zu haben ist ein Menschenrecht, nationale Identität nicht.

Die regionale Identität ist die Wurzel der europäischen.

Denn die gegenwärtige Krise ist just die Folge dieses Widerstands gegen die logische und konsequente Weiterentwicklung des nachnationalen Europas.

Wie kann das Nie-Dagewesene aussehen, dieses historisch völlig neue, das weltweit innovative, kühne europäische Avantgarde-Projekt: die nachnationale Demokratie?

Jugoslawien musste erst in nationalistischen Bürgerkriegen zerbrochen werden, es mussten erst Nationen auf dem Boden dieses Staates entstehen, um dann die autoritären Strukturen in demokratische überzuführen. Die Splitter des zerstörten Staates, jetzt eben Nationen, werden der Reihe nach in die EU aufgenommen- warum hat man nicht gleich Jugoslawien aufgenommen³.

Das ist natürlich völlig grotesk, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass es beim europäischen Projekt um die Überwindung des Nationalismus ging und geht.

Nationale Demokratie blockiert die nachnationale Entwicklung, nachnationale Entwicklung zerstört Demokratie!

Dann muss man sich mit dem Gedanken anfreunden, die Demokratie erste einmal zu vergessen, ihre Institutionen abzuschaffen, soweit sie nationale Institutionen sind, und dieses Modell einer Demokratie, das uns so heilig und wertvoll erscheint, weil es uns vertraut ist, dem Untergang zu weihen. Wir müssen stoßen, was ohnehin fallen wird, wenn das Europäische Projekt gelingt. Wir müssen dieses letzte Tabu der aufgeklärten Gesellschaften brechen: dass unsere Demokratie ein heiliges Gut ist.“

Europa wird etwas völlig Neues, die USA sind das alte europäische Projekt. (...) Das ist das völlige Gegenteil dessen, wofür Europa heute steht: Erweiterung durch Verhandlungen und Einigung auf gemeinsame Werte, Vereinigung als Friedensprojekt, Auflösung der Nationen und d nachnationale Gemeinschaft.

Man kann jetzt sehr viel phantasieren, man muss sehr viel diskutieren, am Ende wird etwas völlig Neues entstehen, keine Übernation, sondern ein Kontinent ohne Nationen, eine freie Assoziation von Regionen, kein superstaatlicher Zentralismus, sondern gelebte demokratische Subsidiarität mit einem Zentrum, in dem echte Gemeinschaftsinstitutionen vernünftige Rahmenbedingungen erarbeiten und Rechtssicherheit garantieren – lohnt es sich darum zu kämpfen? Was ist dagegen das Engagement zur Verteidigung der uns geschenkten Demokratie?

³ Hier zeigt sich einer der großen Unterschiede zwischen den Theorierastern Menasses und unserer Evolutionstheorie. Wie wir unten zeigen, kann ein freiwilliger Zusammenschluss gesellschaftlich-staatlicher Gebilde erst dann erfolgen, wenn vorher jedes einzelne Glied gegenüber allen anderen derselben Ebene seine Autonomie und Selbständigkeit erlangt hat und im Verbund mit den anderen Einheiten der gleichen Ebene diese Freiheit auch ausleben kann. Das unter Tito diktatorisch zusammengehaltene Gebilde hätte auch, wenn man diese Staatsform als Ganzes in die EU aufgenommen hätte, *nach* der Aufnahme den Kampf um Autonomie der jetzigen Einzelstaaten nach nationalen Linien aufgenommen. Zu fragen wäre übrigens auch gewesen, ob die innere Rechtsstruktur und die demokratischen Niveaus des Vielvölkerstaates für eine Aufnahme dieses „Reiches“ überhaupt ausreichend gewesen wären.

Ich weiß nicht, wie das absolut Neue, eine nachnationale Demokratie aussehen wird.

Es geht darum, eine Verfassung für ein freies, friedliches Europa der Regionen zu finden.

Jetzt entsteht in Europa zum ersten Mal eine wirklich universale Klasse, deren Engagement zu einem System eines universalen Rechtszustandes in Freiheit für alle, in Nachhaltigkeit führen wird. Diese Klasse ist universal, weil sie sich zum ersten Mal in der Geschichte nicht soziologisch als Klasse definiert, die sich über den antagonistischen Widerspruch zu einer „herrschenden Klasse“ definiert, während zugleich eine neue entsteht, die dann alles an sich reißt, sondern weil sie sich zusammensetzt und zusammenfindet aus allen Klassen und Schichten und Gruppen Europas, die aus ihren ganz unterschiedlichen Erfahrungen und Kenntnissen ihre Expertisen einbringen in der Bewegung der Kritik an den nationalen Systemen, der Kritik an den Aporien in der Verfasstheit der Europäischen Union.

Entweder geht das Europa der Nationalstaaten unter, oder es geht das Projekt der Überwindung der Nationalstaaten unter.

Wie kann ein demokratisches Europa, das heißt, wie kann eine nachnationale Demokratie aussehen? Das ist die Diskussion der Zukunft.

Europäische Identität ist nichts anderes als die Sicherheit, dass sich der Kontinent als ganzer nachhaltig darauf einigt: Gleichheit der Rahmenbedingungen, Menschenrechte, Rechtszustand, Friede, soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit. Das sind die Pflöcke, die das europäische Projekt begrenzen, dazwischen bewege dich und gestalte als freier Mensch dein Leben.

Das Problem ist vielmehr, dass wir noch keine Vorstellung davon entwickelt haben, wie das Modell konstruiert sein soll, das die nationale Demokratie schließlich ablösen soll. (...) ein neues Demokratiemodell, das von der Gemeinschaftsidee ausgeht und nicht von der Idee der Nation.

Der weitergehende Verlust der Gestaltungsmöglichkeiten der nationalen Parlamente führt aber zu einem Zuwachs an Bedeutung und Möglichkeiten für die regionalen Parlamente, für die Landtage. Die nationalen Parlamente werden sterben, die regionalen Parlamente an Bedeutung gewinnen. (...) Es ist Aufgabe und die Chance der Landtage und Regionalparlamente, auf diesen Möglichkeiten zu bestehen und ihren Gestaltungsspielraum Schritt für Schritt auszuweiten.

Europa als erster nachnationaler Kontinent der Weltgeschichte, friedlich organisiert in freien Assoziationen selbstbestimmter Regionen, innerhalb gemeinsamer, von den Menschenrechten abgeleiteter Rahmenbedingungen, die von den supranationalen Institutionen in Brüssel entwickelt und gehütet werden.

Neue Horizonte der Vernunft

„Dass noch lange nicht ausgemacht ist, in welcher Form, in welchen Produktionsverhältnissen, die Menschen auf diesem Kontinent letztlich wirtschaften wollen oder wirtschaften werden. es ist nur eines in der Idee der EU und ihrer Implementierung in der Realität angelegt: dass sie zunehmend solidarisch wirtschaften müssen.“ Menasse

Dieses Zitat zeigt die auch von uns respektierte Leidenschaft Menasses für die Herstellung humaner, von Ausbeutung befreiter Gesellschaftsformationen. Unsere zentrale Kritik wird sich jedoch daran festmachen, dass alle seine Analysen, die Bewertung der einzelnen Faktoren und Institutionen sowie auch die Unterbelichtungen und Vernachlässigungen im gesellschaftlichen Zusammenhang und damit auch seine Möglichkeiten, neue evolutive Horizonte zu öffnen, durch **die marxistische Folie** begrenzt werden, auf der sein Landbote aufliegt. Menasse bemüht sehr häufig einen Vernunftbegriff, der zwischen Hegel und Marx angesiedelt erscheint. Bei der universalistischen Klasse der EU-Bürokraten macht er Vernunftstrukturen des Handels aus, welche die komplexen und hierarchischen politischen Machtverhältnisse durch die Eliminierung der Rechts- und Verwaltungsebene der Nationalstaaten in ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Zentralinstitution und regionalen Einheiten herzustellen berufen sei.

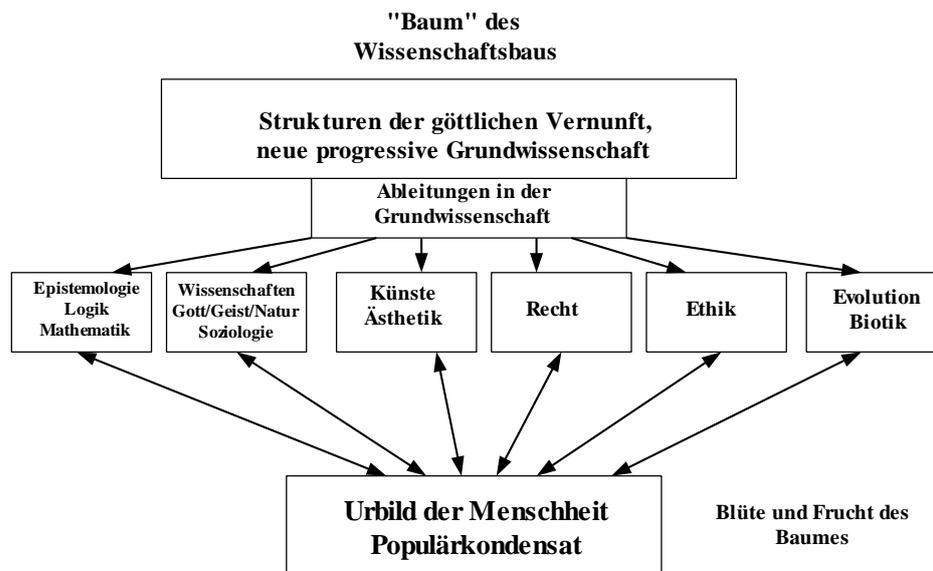
„Europa als erster nachnationaler Kontinent der Weltgeschichte, friedlich organisiert in freien Assoziationen selbstbestimmter Regionen, innerhalb gemeinsamer, von den Menschenrechten abgeleiteter Rahmenbedingungen, die von den supranationalen Institutionen in Brüssel entwickelt und gehütet werden.“

Marxismus und neue evolutive Angebote

Wir kritisieren Menasses marxistische Grundfolie. Was kann das bedeuten?

Welche Folie benützen wir? Es ist das Kategoriensystem der Wesenlehre, welche der Zeitgenosse Hegels Karl Christian Friedrich Krause⁴ vorlegte. Die Wesenlehre geht davon aus, dass die Kategorien des menschlichen Verstandes bei Kant keineswegs die für das Erkennen des Menschen konstitutiven und regulativen Kategorien darstellen, sondern dass die höchsten Erkenntniskategorien jene Kategorien sind, mit denen Gott sich selbst und alles an und in sich erkennt. Diese kühne Lehre entwickelt Krause in einer neuen Grundwissenschaft, welche eine evolutive Erneuerung aller Wissenschaften, Künste und Gesellschaftsformationen ermöglicht. Die göttlichen Vernunftstrukturen sind die konstitutiven und regulativen Kategorien der menschlichen Vernunft.

4 https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Christian_Friedrich_Krause



In diesem Koordinatensystem erhalten die von Menasse benützten Begriffe der universalen Klasse⁵ der EU-Bürokraten und sein Vernunftbegriff, nach dem diese administrative Elite handelt, neue vertiefte Bedeutungen.

Aus der Wesenlehre ergeben sich neue Perspektiven für künftige Gesellschaftsformationen.

Das „Urbild der Menschheit“ haben wir etwa unter <http://or-om.org/krurbild.pdf> frei und kostenlos zugänglich gestellt. Eine kommentierte Ausgabe findet sich unter [6].

Erst diese idealen Grundrisse – etwa in „Urbild der Menschheit“ – bilden das Rüstzeug dafür, die derzeitigen Stockungs- und Rückschrittstendenzen bei der EU-Integration zu überwinden. Menasse schildert nämlich aus seiner verengten Folie die konfliktreiche *Stagnation* der Staatenintegration in der EU, hat aber kein evolutiv ausreichend weitreichendes Inventar an Ideen, um die weitere Integration vorzuzeichnen. Er ist daher im Sinne der marxistischen Dialektik gezwungen, durch die Negation des Nationalstaates, also durch Eliminierung eines bestimmten Evolutionsproduktes die Zukunft der EU auf einer idealisierten Elite in Brüssel und den Regionen aufzubauen.

Im Sinne unserer evolutiven Vorgaben hingegen sind die Nationalstaaten und ihre bisherigen Abstimmungsprozesse in der EU als real-historische Produkte der Entwicklung anzuerkennen. Die weitere Entwicklung hat a) diesen historischen Zustand präzise zu erfassen und b) mit den vertieften neun Idealen menschlicher Gesellschaftlichkeit zu vergleichen und c) aus der Gegenüberstellung praktikable Musterbilder zur Weiterbildung zu erstellen. Weiter behandelt unter „Weltgesellschaft und Urbild“.

Grundwissenschaftliche Prinzipien der Evolution

Die Hegel'sche Dialektik erzeugte sowohl bei den rechten wie auch bei den linken Ideologien bedenkliche Folgen. Vor allem die Vorstellung des dialektischen Umschlages aus der Negation in die Negation der Negation, in das neue Dritte, hat im Marxismus, wie auch Popper leidenschaftlich nachweist, zu einer historizistisch passiven Erwartungshaltung geführt, weil nach den dialektischen Gesetzen der Kapitalismus *von selbst nach einem*

⁵ „Zum erstem Mal gibt es ein revolutionäres Subjekt, das nicht nur siegen, sondern auch einlösen kann, was die Idee des revolutionären Subjekts und versprach: Die Befreiung aller, durch die Befreiung einer universalen Klasse.“

zwingenden Gesetz zusammenbrechen müsste. Umgekehrt waren rechte Ideologien davon überzeugt, dass das Bestehende zerstört werden müsste, im Großen Umschlag, der erst das Neue gebären könne. Unsäglich war das Leid, das diese Theorien und ihr gegenseitiger Konflikt auslösten.

Die folgende Evolutionslehre ist, das sei mit Nachdruck betont, nicht historizistisch. Es gibt kein kausales Gesetz, wonach die Menschheit sich aus den heutigen Zuständen automatisch in die Allsynthese entwickeln müsste. Aus diesen Kategorien geht allerdings klar hervor, dass es keine "vollendeteren" oder "besseren" Strukturen künftiger Gesellschaftsformationen geben könnte als die hier dargestellten. Es bedarf des Einsatzes einzelner Individuen, später ganzer Gruppierungen und schließlich aller Menschen, um diese Entwicklung zu vollziehen. Wir zitieren aus den Werken Krauses:

"Das Leben einer Theilmenschheit als ein selbständiges Ganzes und in seiner Entfaltung nach den Hauptlebensaltern und deren untergeordneten Teil-lebensaltern.

Allgemeiner Lehrsatz hierüber:

Die Theilmenschheit ist in ihrem ganzen Leben, vom ersten Menschen bis zum letzten Menschen, Ein stetiges, individuelles Ganzes, sowohl leiblich, als geistig, – Ein Individuum, Eine wahre Person. Jeder Einzelmensch ist darin ein wesentlicher, dem Ganzen organisch verketteter, einverleibter Theil, obgleich das Vereinleben der Individuen in selbiger mit dem Fortschreiten des Lebens selbst erst vollgliedrig, vollkräftig, allseitig, gleichförmig, vollendet organisch wird. Die gesellschaftliche Ausbildung geschieht stufenweis; es treten nach und nach immer höhere Personen in das Leben der Menschheit ein (erst Einzelmenschen: generatio aequivoca; dann Familien). Auch die höheren Personen in der Menschheit sind anfänglich von einander unabhängiger, weniger verbunden, zerstreuter, z. B. Familien, Ortschaften, Stämme, Völker, Vereine für Wissenschaft und Kunst, Religionsvereine. Nach und nach werden sie immer mehr organisch unter sich verbunden" (42, S. 88).

Die Entwicklungsgesetze

Soweit sich Lebewesen, Gesellschaften usw. verändern, werden und entwerden, folgen sie Entwicklungsgesetzen, die in (28) dargelegt sind. Sie können durch die folgende Zykloide dargestellt werden.

I. Hauptlebensalter (I. HLA): These

Das endliche Wesen, Gesellschaften von Wesen und deren innere Gesellschaftlichkeit sind zeitlich gesetzt und nach ihrer ganzen Selbstheit ungetrennt enthalten in der einen Selbstheit Gottes. Sie sind dabei in ungetrennter Wesenseinheit mit Gott und sind sich dessen nicht bewusst. Ihre Selbstheit ist nicht entgegen-gesetzt und noch nicht unterschieden in der unendlichen und unbedingten Selbstheit Gottes. Bildlich ist dies der Zustand im Mutterleib.

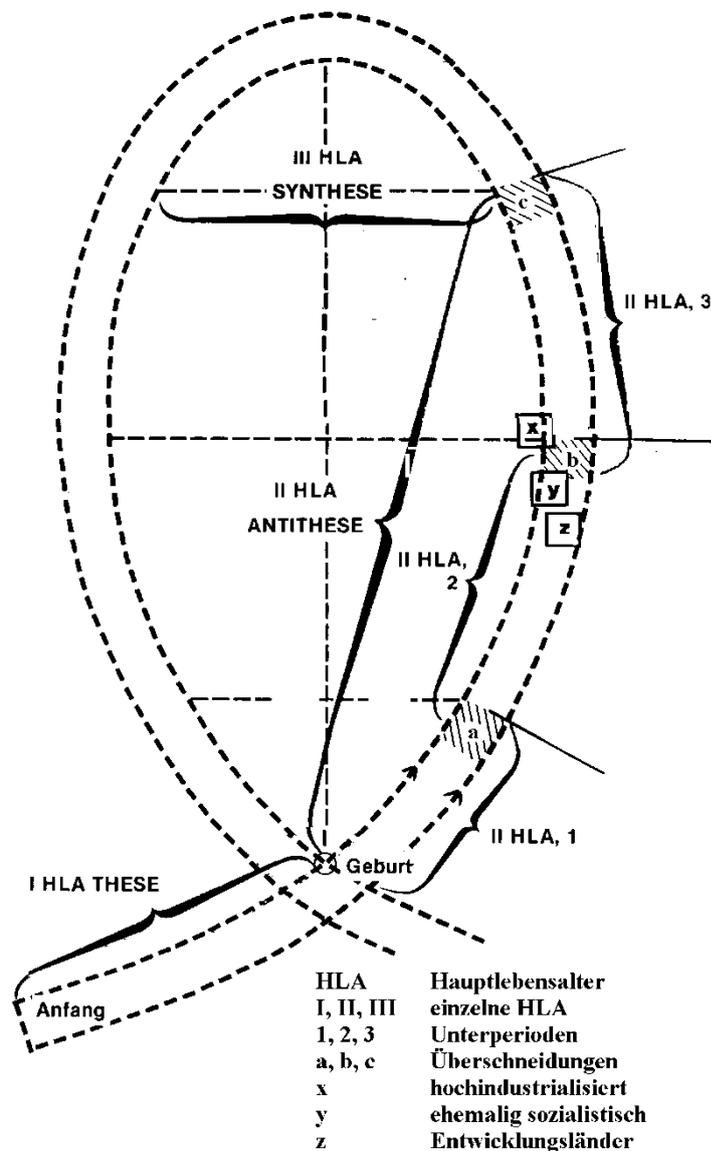
II. Hauptlebensalter (II. HLA): Antithese

Das endliche Wesen, Gesellschaften von Wesen und deren innere Gesellschaftlichkeit werden sich ihrer Selbstheit bewusst und zugleich setzen sie ihre Selbstheit jeder anderen Selbstheit unterscheidend entgegen. Sie setzen sich zuerst der unendlichen und unbedingten Selbstheit Gottes entgegen, ihr Eigenleben steht dann in der gegenheitlichen, entgegengesetzten und unterscheidenden Selbstheit. Dies führt zu einer Unterscheidung von allem und jedem nach außen und im Fortschritt des Lebens auch zur vernünftigen Unterscheidung in und von Gott. Bildlich ist dies der Zustand der Geburt und der Kindheit bis zur Pubertät.

III. Hauptlebensalter (III. HLA): Synthese

In diesem Alter wird die unterscheidende Selbstheit und Selbstheit als solche mit der Selbstheit und Selbstheit Gottes als Urwesen und dann auch aller endlichen Wesen in Gott vereingestzt. Die Menschen werden sich der wesenhaften Vereinigung ihres selbständigen Lebens mit dem selbständigen Leben Gottes als Ur-wesen und aller endlichen Wesen in Gott und durch Gott inne. Sie bemühen sich dann, soweit es in ihrem Vermögen liegt und unter Mitwirkung vor allem Gottes als Urwesen, diese Lebensvereinigung zu verwirklichen. Bildlich ist dies das vollreife Erwachsenenalter.

ENTWICKLUNGSZYKLOIDE DER MENSCHHEIT



Jedes dieser HLA ist selbst wieder in drei Phasen gegliedert, die wiederum nach These, Antithese und Synthese bestimmt sind. Für uns von Wichtigkeit ist die Gliederung des II. HLA, in dessen verschiedenen Phasen sich die Menschen, Gesellschaften und inneren Funktionen und Systeme der Gesellschaftlichkeit sowie die Sozialsystemfaktoren derzeit befinden.

1. Phase (II. HLA, 1) – Autorität

Bevormundung oder autoritäre Einbindung des Elementes (z. B. Individuum, Gesellschaft oder Teilaspekt) in andere der gleichen oder einer anderen Art. Keine Selbständigkeit gegenüber anderen Faktoren oder gegenüber anderen Elementen der gleichen Art.

2. Phase (II. HLA, 2) – Emanzipation, Autonomisierung

Es kommt zur Autonomisierung des Faktors gegenüber allen anderen Faktoren und zu zunehmend freier Entfaltung der inneren Mannigfaltigkeit desselben. Innerhalb des gleichen

Faktors erfolgt eine zunehmende Differenzierung, Verzweigung, Ausgestaltung, teilweise ohne Rücksicht auf die Nebenglieder der gleichen und anderer Arten. Die autonome Selbstentwicklung geht zumeist mit deutlicher Abgrenzung gegen Elemente der gleichen und anderer Art vor sich.

3. Phase (II. HLA, 3) – Integration

In der Phase der Integration wird versucht, den autonomen Individualismus (die autonome Differenzierung und Pluralisierung) unter zunehmender Berücksichtigung der Nebenglieder der gleichen und anderer Arten zu überwinden. Es kommt zur Bemühung um Abstimmung und Verbindung mit neben- und übergeordneten Elementen. Die Berücksichtigung der gegenseitigen Abhängigkeiten nimmt zu.

4. Phase (III. HLA) – Allsynthese und Allharmonie

In der 4. Phase erfolgt eine Allsynthese und Allharmonie aller Elemente mit allen Elementen der gleichen Art und aller anderen Arten. Es bildet sich panharmonische Gesellschaftlichkeit gemäß der Struktur und Gliederung der absoluten Essentialität nach der Grundwissenschaft.

Überschneidungen

Zwischen den verschiedenen Phasen gibt es Überschneidungen. Die Eigentümlichkeiten der einen Phase bestehen noch, während sich das Neuere bereits bildet. Es gibt daher zwischen den Phasen Überschneidungen 1. Grades in der obigen Figur.

a ist Überschneidung 1 von Phase 1 und Phase 2 (mit progressiven und reaktiven Kräften),
b ist Überschneidung 2 von Phase 2 und Phase 3 (mit progressiven und reaktiven Kräften),
c ist Überschneidung 3 von Phase 3 und Phase 4 (mit progressiven und reaktiven Kräften).
Im Weiteren gibt es Überschneidungen der Überschneidungen (2. Grad):

a mit b)
b mit c) jeweils mit progressiven und reaktiven Kräften
a mit c)

Alle Kombinationen aller hierdurch entstehenden Evolutionsniveaus mit allen anderen sind bei einer sorgfältigen Untersuchung zu berücksichtigen.

Spezifizierung des Lebensalters der Reife

Für die Überwindung derzeitiger Gesellschaftsformationen in Richtung auf neue Evolutionsstufen sind vor allem die folgenden Charakterisierungen wichtig:

"Reiflebenalter, Reiflebalter, Reifleben:

Das Zeitalter der Reife, der Vollkraft, der Vollendung nach innen und nach aussen, d. h. der organischen Vollwesenheit in sich und in vollständig organischen Lebenverhältnissen nach aussen, in Vernunft, Natur und Menschheit, in und mit Gott. Vollwesentliches (synthetisches) Zeitalter (Weltalter), harmonisches oder vorzugsweise organisches Zeitalter.

1. Charakteristik:

Wenn in dem ersten Hauptlebensalter die Menschheit alle ihre Kräfte und Organe in Vereinheit mit allen höheren Ganzen des Lebens erhielt und bildete; und wenn sie selbige alle im zweiten Hauptlebensalter einzeln entfaltete und ausbildete: so zeigt die Menschheit sich im dritten, harmonischen Hauptlebensalter als ein vollwesentlicher, gleichförmig (symmetrisch und harmonisch) gebildeter Gliedbau, alles früher Entfaltete zusammennehmend, endvollgliedbaug, vollwesentlich gestaltend als in-unter-durch Orwesen und als vereint mit Urwesen. Sie lebt als die eine, in sich selbst vollendete, gottinnige und gottvereinte Menschheit, gebildet nach der Idee des Organismus in sich, und als ein Theilorganismus mit dem Organismus des Lebens der Welt in Gott verbunden.

Das Reiflebensalter (das Reifleben) enthält folgende Theil-Reiflebensalter:

- a) Ungegenreiflebensalter (Orreiflebensalter),
- b) Gegenreiflebensalter,
- c) Vereinreiflebensalter (die Menschheitlebensreife, das Menschheitreifleben). (...)

Und der Geistlebensanfang (der intellectuelle Anfang) davon ist:

Or		
Ant		Schaugliedbau oder Wissenschaftsgliedbau
Mäl		oder System der Wissenschaft (als vollwesentliches).
Om		

Allgemeinheit und Allumfassung der Kultur, in harmonischer Mitwirkung aller Völker; Gleichförmigkeit und Harmonie der Kultur, bei höchster, reizendschöner, harmonisch-vollständiger Eigenlebenbildung (Individualität, Nationalität).

2. Die leitende Grundeinsicht:

In dem nächstvorigen Unterlebensalter wird erkannt Gott-als-Urwesen und die Welt gedacht als unter-ausser Gott, und zwar als von Gott verursacht, im Dämmer-schaun der Grundwesenheit der Ursachlichkeit. Aber nicht Gott-als-Urwesen verursacht die Welt: die Welt ist nicht durch Gott-als-Urwesen, sondern durch Gott selbst, als durch das Eine, selbe ganze Wesen, – durch Wesen, d. i. Orwesen. Im Reiflebensalter der Menschheit wird geschaut: Wesen, aber ausser Wesen nichts, auch nicht die Welt. Also wird auch eingesehen der Grundirrtum: Wesen und (nebenseibzu) Welt, sondern: Wesen! und: Wesen auch in-unter-durch Wesen die Welt; oder: Wesen als auch in-unter-durch-sich Welt wesendes und seiendes Wesen.

Die lebenleitende Grunderkenntniss dieses Hauptlebensalters ist die ganze, selbe Wesenschauung, oder: Erkenntniss Gottes, als des Einen, selben, ganzen Wesens, welches in sich der Gliedbau der Wesen ist. Und der Ausbau der einen Wissen-schaft ist ein Grundwerk dieses Hauptlebensalters, und darin Philosophie der Geschichte als Theil der allgemeinen Lebenwissenschaft, daher selbst diese unsere Arbeit nicht nur im Geiste dieses dritten Hauptlebensalters ist, sondern, dieses zu begründen, mitwirkt, – als eine der unentbehrlichen, erstwesentlichen Grundlagen desselben, und zunächst die nur in der

Wesenschauung und durch selbige erkennbare Wesenschauung der Menschheit, entfaltet in die Gesamtheit der Wissenschaft von der Menschheit (der Anthropologie), und zwar der gottinnigen, gottvereinten Menschheit. Also die Lehre von der Menschheit, von dem Menschheitsleben und von dem Menschheitslebenvereine (dem Urlebenvereine der Menschheit). In der Idee: Wesens, als alle seine Wesen in sich seienden und als mit allen seinen Wesen vereinten Wesens, worin auch die Idee der Lebenvereinigung Gottes und der Menschheit enthalten ist, erhält der noch unbestimmte, unentfaltete Ahngedanke: des Reiches Gottes, welcher die leitende Grundidee der zweiten und der dritten Periode des zweiten Hauptlebensalters ist, seine wissenschaftliche Klarheit und innere Gestaltung.

Es wird nun anschaulich, dass die gottinnige, gottvereinte Menschheit dieser Erde ein einzelner Bürger des Einen Reiches Gottes ist, und darin wiederum jeder Einzelmensch ein organisches Theilwesen, welches ebenfalls inmit Wesen selbwesentlich, unmittelbar wesenheitvereint, auch lebvereint, ist und sein soll.

3. Beginn desselben:

Dieses Hauptlebensalter der Menschheit beginnt, sowie diese Erkenntnisse im Innersten der Wissenschaft gewonnen und gebildet worden sind und von denen, welche zuerst zu dieser Einsicht gelangen, offen verkündet werden:

- a) in volkverständlichen Schriften und mündlichen Lehren und
- b) in wissenschaftlicher Tiefe und Gestaltung.

4. Geist der Wirksamkeit:

Diejenigen, welche zu diesen Einsichten gelangen, gewinnen reinmenschliche und zugleich gottinnige Gesinnung, Menschheitinnigkeit und Menschheitsliebe. Sie finden sich also auch verpflichtet, die leitenden Ideen des dritten Hauptlebensalters offen zu lehren, und Anleitungen zu geben, wie selbige gesellig ins Werk zu setzen sind, und wie denselben gemäss alle menschlichen Dinge

- a) zu reinigen und zu veredeln,
- b) jede Angelegenheit in sich, nach ihrer Idee, höher zu bilden,
- c) alle unter sich in Harmonie zu setzen,
- d) wie die noch fehlenden Gesellschaftsvereine gegründet, gebildet und erhalten werden (Menschheitsbund, Menschheitsurlebenbund, Wissenschaftbund, Kunstbund, Schönheitbund, Tugendbund, vgl. mein Urbild der Menschheit).

Der Geist dieses Wirkens zur harmonischen Vollendung der Menschheit ist:

4.1 Gottinnigkeit, reine, ganze Weseninnigkeit, die auch alle Wesen in Wesen umfasst.

4.2. Reingute und innere Gerechtigkeit, bei reiner, lauterer Offenheit. Alles offen, ohne äussere Zwinggewalt (Verschwinden der Geheimbünde, welche daher, da sie anfangs gemäss dem Gesetze des Uebergreifens der Perioden noch fortdauern, diese Lehrer der Menschheit als ihre Gegner und Feinde betrachten und verfolgen, obschon erst die, welche zu dem Geiste dieses dritten Hauptlebensalters sich aufgeschwungen haben, fähig sind, das

Gute dieser Geheimvereine zu verstehen und zu würdigen, wie jene selbst zuvor es nicht vermochten, und den Geheim-vereinen erst das wahre Licht über sich selbst zu geben. Dies giebt eine Reaction, die am Ende das Gute fördert;

4.3. mit echter Lebenskunstweisheit; deren Grundsätze sind:

4.3.1. alle menschliche Dinge rein und unmittelbar nach der Idee zu betrachten, zu würdigen, zu gestalten, zunächst jedes nach seiner eigenen Idee, dann in Harmonie zur ganzen Menschheit,

4.3.2. aber nach den Gesetzen der Individualität, der individuellen Lebenskunst, sodass

4.3.2.1. die Bildung stetig bleibe, so viel möglich (aber das Erfassen neuer Ideen hebt diese Stetigkeit nicht auf). Es ist selbst die discrete Stetigkeit der Ideen; nicht eine grossheitliche (quantitative), bloss extensive und intensive Stetigkeit der Kraft. Die Stetigkeit besteht aber darin, dass der ganze Gliedbau der Urbegriffe stufenweis gesetzfolglich (rhythmisch, symmetrisch, proportional und harmo-nisch) ins Leben eingeführt werde;

4.3.2.2. sich rein im Guten halte und doch das Bestehende, sofern es an sich gut und zeitgemäss (d. h. lebenstandgemäss) ist, beibehalte, es reinigend, veredelnd, erhebend, in Harmonie setzend, es von Stufe zu Stufe höher führend;

4.3.2.3. und dennoch auch das Gute urneu beginne, *besonders das, wofür noch gar kein Anfang gemacht worden;*

4.3.2.4. alles in echter Freiheit, d. h. in gesetzmässiger, reinsittlicher Thätigkeit für das ganze Gute der Menschheit und dessen ganzen Organismus gewirkt werde, dass im Geiste von Comenius' Panegersie (Allerweckung) Freiheit und Frei-willigkeit, Liebinnigkeit, Friede, reine Güte und Schönheit im ganzen Leben vorwalte, gemäss der in der Wissenschaft erkannten Wahrheit; dass dagegen auf Erden verschwinde:

Zwanggewalt jeder Art und jeden Gebietes, leibliche und geistliche; Leibeigen-schaft und Rachestrafen, Abschreckungsstrafen:

blinder Satzungsglaube in jeder Art und in jedem Gebiete; und an die Stelle desselben eigne Einsicht in die Grundwahrheiten trete und den Lebensweg der Menschheit erleuchte, wodurch dann auch alles Gute aller Zeiten und Völker gewürdigt wird;

dass Hehlerei und Geheimsucht in allgemeinmenschlichen Dingen aller Arten und auf jedem Gebiete verschwinde. Wenn bis zur Gründung des dritten Hauptlebensalters geheime Vereine für das Rein- und Allgemeinmenschliche, in beginnender Ahnung der genannten Ideen, sich immer erhielten und neu entstehen mussten, so verlieren sie sich nun nach und nach in den allgemeinen Lebensverein für die ganze Bestimmung der Menschheit, welchen die vom Geiste dieses dritten Hauptlebensalters Ergriffenen, die von Gott und Menschheit Begeisterten, gemäss jenen Ideen stiften.

Ein Grundzug des dritten Hauptlebensalters ist, dass die Menschheit und der Mensch einsehen: dass auch dieses Leben auf Erden (hienieden) an sich Würde, unendlichen

Selbstwerth habe und einen immer voller wesentlichen Inhalt angewinnen solle und könne; dass die Menschheit und der Mensch in der Einen, unendlichen Zeit eben die Gottheit eigendarleben solle und könne, indem sie das Wahre und das Göttlich-Gute erkennen und immer tiefer und reicher erforschen, dahin allein, zu Gott und zu dem göttlich Guten, sich in reinem Herzen hinneigen, das so erkannte und ersehnte Gute in einem reinen Willen umfassen und mit besonnener, freier Lebenskunst allaugenblicklich und jeder Zeit das Eigenlebbeste (das Beste) wählen und, in immer steigender, besonnenerer Lebenskunst in ganzem Eifer und treuer, unermüdeter Arbeit in und ausser und invereinausser sich darzuleben, streben; dass der Mensch einsieht, dass er in alle Ewigkeit nichts Anderes und nichts mehr thun kann, als eben dies, was er, im Geiste des dritten Hauptlebensalters, auch auf dieser Erde, bereits und einzig thun kann und soll. Unbenommen bleibt hierdurch, dass dieses Erdenleben auch zugleich Vorbereitung, Prüfung, Mittel höherer, gottwesenheitvollerer Lebenszustände in höheren Theilmenschheiten des Weltalls sei. – Vielmehr wird eben auch dies in der Grund-wahrheit, die die Seele dieses dritten Hauptlebensalters ist, allererst ganz und gründlich eingesehen.

Alles, was die Mysterien der verflossenen beiden Hauptlebensalter und der einzelnen Perioden derselben enthalten haben können und erwiesenermassen enthalten haben, wird von der offenen Lehre der Wissenschaft des harmonischen Zeitalters übertroffen. Freilich muss beim Anfange dieses Lebensalters noch das Innerste der Wissenschaft theilweise esoterisch bleiben, – wie die Lebenskunstweisheit lehrt. Aber, sowie die Lehre von einem Gotte, die zu Anfang der zweiten Periode des zweiten Hauptlebensalters öffentlich wurde, und eben die Lehre von der Oeffentlichkeit der Gotteserkenntniss Alles übertraf, was die Geheimvereine hegten, so auch hinsichts der Idee der gottinnigen, gottvereinten Menschheit und ihres Lebens und Lebensvereines;

4.3.2.5. dass das Gebiet und der weltbeschränkende Einfluss des Zufalls, d. i. des Glückes und Unglückes, verkleinert und verneint werde im Leibleben, im Geistleben und im Menschheitleben.

Dagegen in dem zweiten Hauptlebensalter ergibt sich die Menschheit dem Zufall (Glück oder Unglück)

als Schicksal, das unvermeidlich ist, als Glückspiel (Loosung aller Art),

als Glückspiel, das zu einem dann bescheidenen Glücke führt.

Dahin gehören alle Vorzüge der gesellschaftlichen Angeborenheit, Adel, Mannheit (vorzüglicher als Weibheit) u.s.w.

5. Erfolge:

Die Menschheit verbreitet sich nun wirklich synthetisch und organisch über die Erde; die zurückgebliebenen Völker werden wieder aufgenommen in den grossen Fortgang (Strom) der Kultur; die unterdrückten werden wieder befreit und hergestellt, die Lähmungen und Hemmungen ihres Lebens werden aufgehoben; der Krieg erlischt, sowie echt-völkerrechtliche Verfassung der Völker gewonnen wird. Auch das Leben und die Segnungen der Natur werden gleichförmiger, in allseitigem Austausch, über die ganze Erde verbreitet.

Die Wissenschaft lehrt, dass die Menschheit in diesem Lebensalter schon durch die Tiefe der Wissenschaft, noch mehr aber durch die Würde und Schönheit echtmenschlicher Gesinnung und echtmenschlichen Lebens fähig werde:

wieder aufgenommen zu werden in den innigeren Verein mit der Natur; in Hellsicht; mittelbar mit höheren Gesellschaftsganzen des Geisterreichs und der Menschheit im Weltall; in innigeren Eigenlebenverein mit Gott⁶ (42, S. 108 ff.).

Weder die Sozialformen der westlichen Industriestaaten noch diejenigen der ehemaligen Staaten des Sozialismus (Kommunismus) stellen die höchsten und letzten Formen der menschlichen Gesellschaftlichkeit gemäß dem Urbild der Menschheit dar. Beide besitzen, wenn sie neben das Urbild gestellt und mit ihm verglichen werden, ihnen eigentümliche Unvollständigkeiten, Verzerrungen, Übertreibungen bestimmter Elemente der Sozialität und Mangelhaftigkeiten des gesamtgesellschaftlichen Baus. Es zeigt sich aber im Hinblick auf die Entwicklungslehre, dass die Gesellschaftlichkeit in den ehemaligen sozialistischen Staaten weniger weit entwickelt ist als in den westlichen Industriestaaten.

⁶ In einer weiteren Entfaltung müssen die drei Perioden dieses dritten Hauptlebensalters geschildert werden.

a) Selbwesentliche Vollendung der Menschheit in sich und Fähigkeit der subordinativen, individuellen Synthesis in reinmenschlicher Ausbildung der Wissenschaft und Kunst und im Ausbau des Ingliedbaues der Geselligkeit als Menschheitbund und dann zuoberst als Menschheit-Urliebenbund, dem nach und nach alle besonderen Gesellschaften (Grundgesellschaften und werktätige Gesellschaften) organisch einverleibt werden.

b) Vereinbildung (Vereinlebung) mit Natur und mit Vernunft, wohin gehört:

a) Vereinleben mit Natur in höheren Naturleben-Ganzen,

b) Vereinleben dieser Erdmenschheit mit höheren Gesellschaftsganzen der Geister und

c) der Theilmenschheiten des Sonnenbaus.

c) Eigen-Vereinleben mit Gott-als-Urwesen nach allen Einzeltheilen dieser höchsten Synthesis. Und erst, wenn dieses erreicht ist, ist der Hochpunkt des reifen Lebens der Menschheit (des Reifmenschheitlebens) erreicht, von wo aus das Leben abwärts geht, ähnlich dem Leben des Einzelmenschen.

Es ist zu zeigen, wie dieses geschieht, so dass doch die Menschheit bis zuletzt an Würde zunimmt, wie der Mann im Hochalter der Mannheit als Greis und als Leiche, so dass die greise Menschheit die ehrwürdigste Menschheit und der letzte sterbende Greis (der Gegenadam) der ehrwürdigste Mensch ist.

Hierin ergibt sich zugleich, dass die Menschheit in diesem Wesengliedbau-Eigenlebvereine die ganze Geschichte dieser Erdmenschheit vom ersten Keime dieses Erdballs an wiederum in ihr individuelles Bewusstsein aufnehmen werde, sowie selbige in dem Gedächtniss der Menschen, welche früher gelebt haben, und im Schauen höherer Ganzen des Menschheit- und Geisterreiches und zuerst und zuhöchst im unendlichen Gedächtniss Gottes aufbewahrt ist.

Ich enthalte mich der weiteren Schilderung des Lebens der Menschheit in diesem Lebensalter,

a) weil es eben der Lebenszustand sein wird, den ich oben den Grundzügen nach in der rein-

idealen Wissenschaft geschildert habe,

b) weil, ein gleichförmiges und vollständiges Bild davon zu entwerfen, eine weiter ausgeführte synthetische Grundlage erfordert hätte, als ich sie an sich zu geben vermochte, und als es die hier uns gesetzten Zeitgrenzen gestatten. Doch habe ich Mehreres hierüber in der Schrift: 'Urbild der Menschheit' und im 'Tagblatt des Menschheitlebens' in diesem Geiste geschrieben.

Aber diejenigen, welche den Geist des dritten Hauptlebensalters in sich belebt haben, leben nicht nur ein Jeder für sich, sondern schliessen auch, diesem Geiste gemäss, den ganzwesentlichen Lebenverein für das ganze Leben des Menschen und der Menschheit, den Ganzlebenverein, den Menschheitbund, und darin zuoberst den Urwesen-Lebenverein (Urliebenverein) für das Leben des Menschen und der Menschheit, welcher über allen Einzelbestrebungen waltet.

These Einheit	Antithese Entwicklung der selbständigen Gegenheit	Synthese Gegenheit unter und vereint mit der Einheit
I. Hauptlebensalter	Bekannte Urgesellschaften im II. HLA, 1 Sklaverei, Feudalismus im II. HLA, 2 Frühkapitalismus, Sozialismus im II. HLA, 2 Westliche Industriestaaten im II. HLA, 2 und 3	Allharmonische Menschheit im III. HLA

Mit Parameter: Struktur der Wesen und Wesenheiten (Einheit, Gegenheit, Vereinheit, Or-
Omheit).

Hier steht die Wesenlehre in evolutivem Kontrast zu dem revolutionären Thesen Menasses
im Sinne marxistischer Philosophie.

Es sind noch eine Vielzahl von Gesellschaftsformationen im II. HLA der Menschheit möglich,
welche z. B. Elemente der ehemaligen sozialistischen Staaten und der westlichen
Industriestaaten variieren, kombinieren und mit eigenen mischen, bis sich die Menschheit in
das III. HLA der Allharmonie weiterentwickelt (z. B. gibt es derartige Versuche in den
Entwicklungsländern). Ein schwerwiegender Irrtum des dialektischen Materialismus ist die
Annahme, ein gesellschaftliches System sei *total, ganz* negativ, als Ganzes eine Negation von
etwas Positivem und könne nur durch eine Totalnegation (Revolution, Zerstörung) in ein
Positives umgewandelt werden oder würde sich nach dem Gesetz des dialektischen
Materialismus von selbst umwandeln. Vielmehr enthält im Verhältnis zum Urbild jede
Gesellschaft infolge ihres Standes in der Entwicklungszykloide und infolge bestimmter, nur
ihr eigentümlicher Tendenzen Wesentliches und Wesenwidriges (Böses, Ungerechtes) in
bestimmter Art und bestimmten Ausmaßen und Eigentümlichkeiten.

Eine besondere Beachtung gebührt der Haltung des dialektischen Materialismus zur Frage
derjenigen Mittel, die für zulässig erachtet werden, andere Systeme in sozialistische
umzuwandeln und in einem System den vom dialektischen Materialismus für vollkommen
erachteten Rechts- und Sozialzustand zu verwirklichen. Da das Rechtswidrige⁷, Böse, keine
Berechtigung der Verwirklichung besitzt, kann es – bei zunehmender
Vervollkommnungsmöglichkeit dieses Grundsatzes – auch nicht das Recht haben, zur
Verwirklichung rechtmäßiger, guter Zustände eingesetzt zu werden. In dieser schwierigen
Frage bringt die Grundwissenschaft Klärung.⁸

⁷ Definiert im Sinne der Grundwissenschaft.

⁸ Zum Beispiel in den Werken 18 und 30.

In einer Vielzahl "revisionistischer" Systeme tritt eine Vermischung und Kombinierung marxistischer Ideen und Lehren mit anderen philosophischen Systemen ein (z. B. Hegel, Kant, Husserl usw.).

Die bisherigen Ausführungen gelten für sie in ähnlicher Weise, je nach deren Eigentümlichkeiten.

Aufbau der globalen Menschheit im "Urbild"

Menschheitsbund			
1) Grundpersonen	2) Tätigkeiten	3) Grundformen	4) Äußere Geselligkeit
Erdmenschheit	Wissenschaft	Rechtsverein (Staat), polit. System, Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit	Verein der Menschheit mit Gott
Verein von Staaten (Völkern)	Kunst	Religion	Verein der Menschheit mit der Natur
Staat (Volk, Nation), Minderheiten	Verein von Wissenschaft und Kunst; Unterglieder: Wirtschaft, Technik, Kommunikationsform	Tugend (Ethik)	Verein der Menschheit mit Geistwesen
Stammverein		Schönheit (Ästhetik)	Verein der Menschheit mit Verein von Geistwesen/Natur
Stamm, Tribalismus	Erziehung		Verein der Menschheit mit Verein Urwesens mit Verein von Geist und Natur
Familienverein, Großfamilienverbände			
Freie Geselligkeit, Gruppen, Vereine			
Freundschaft			
Familie			
Einzelmensch, Mann, Frau			

Weltgesellschaft und Urbild

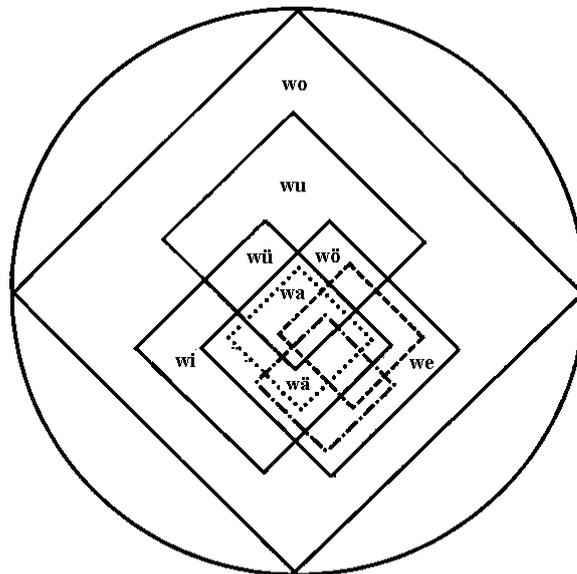
Die heutige Weltgesellschaft bildet vereinfacht drei Systemtypen, die zunehmend in Wechselwirkung im Sinne der folgenden Grafik stehen:

- we1 sind die historisch-realen Sozialzustände der hochindustrialisierten Länder des Westens (grün),
- we2 diejenigen der ehemaligen sozialistischen Staaten des Ostens (blau), die man zusammen heute auch als den Norden bezeichnet;
- we3 sind die Formen der Gesellschaftlichkeit der Entwicklungsländer (violett), die man auch als den Süden bezeichnet.

Die Wechselwirkungen können leicht anhand der Farbigkeit der Quadrate durchgedacht werden.

Weltgesellschaft und Urbild der Menschheit sind gemäß der folgenden Grafik deutlich getrennt und nebeneinander (in Nebengegenheit) zu erkennen. Daraus ergibt sich, dass keines der heutigen Systeme den allharmonischen Baugesetzen der inneren und äußeren menschlichen Gesellschaftlichkeit entspricht. Eine sorgfältige Analyse hat jedes der 3 Systeme gesondert und alle in ihren Wechselwirkungen mit dem Urbild w_i zu vergleichen. Aus diesem Vergleich können dann für jeden Systemtyp einzeln, für alle in ihren eigentümlichen Wechselwirkungen sowie für eine gemeinsame Weiterentwicklung verschiedene Musterbilder für die Höherbildung erarbeitet werden (w_{a1} , w_{a2} usw.). Für eine genauere Untersuchung dieser Verhältnisse zwischen Urbild und Geschichtsbild können beispielsweise die in Figur 1 angegebenen Determinanten eines Gesellschaftssystems herangezogen werden. (Das Modell der Figur 1 gehört selbst der 3. Unterperiode des II. HLA der Menschheitsentwicklung an.)

Weltgesellschaft und Urbild



..... we1 hochindustrialisierte Länder (Westen)

----- we2 ehem. sozialistische Länder (Osten)

..... we3 Entwicklungsländer (Süden)

Aus einer Weiterbildung im Sinne dieses Verfahrens ergeben sich beispielsweise folgende, heute weniger beachtete Überlegungen:

Aus der Frage, ob die Sozialformen in we1 durch Übernahme aller oder einzelner Elemente der Gesellschaftlichkeit in we2 weiterbildbar oder vollendbar sind oder ob we2 umgekehrt durch Übernahme von Elementen in we1 höher zu bilden wäre, ergibt sich, dass beiden Systemtypen eine Reihe von Sozialelementen im Verhältnis zu wi überhaupt fehlen und dass sie im Weiteren in der Ausbildung der bereits wirklichen Elemente jeweils eigentümliche Mangelhaftigkeiten, Unvollständigkeiten, Auswüchse und Disproportionen besitzen. Die bereits ausgebildeten Elemente sind weder für sich allein noch in ihrer gegenseitigen Abstimmung harmonisch, noch können sie dies ohne Einführung der fehlenden Glieder werden. Bildlich: Aus einer Kombination oder Variation zweier jeweils unproportionierter Tierleiber kann nicht die Harmonie des Menschenleibes gebildet werden.

Von Wichtigkeit ist auch, dass die Entwicklungsländer we3 sich keineswegs nach den Sozialformen we1 und we2 richten müssten, um sich richtig (or-om) weiterzuentwickeln, es wird vielmehr aus dem Vergleich mit wi sichtbar, dass und welche Mangelhaftigkeiten die beiden erwähnten Systemtypen besitzen. Die Entwicklungsländer könnten und sollten sich vielmehr unmittelbar nach dem Urbild wi fortbilden (durch Erstellung von Musterbildern); eine Überlegung, die deshalb wichtig ist, weil hierdurch ihre Entwicklung unter Vermeidung einer Vielzahl von Fehlern, Mangelhaftigkeiten, Abirrungen in den Systemtypen we1 und

we2 erfolgen kann. Die Entwicklungsländer müssten sich daher nicht etwa zuerst nach den grünen Sozialformen we1 oder den blauen we2 richten oder beide Gesellschaftstypen nacheinander und in bestimmten Mischungen verwirklichen oder durchlaufen, sondern sie könnten sich unmittelbar bereits nach dem Urbild orientieren. Bildlich: Ein Zwölfjähriger muss und sollte sich nicht in seiner Weiterentwicklung nach dem Verhalten eines Fünfzehn- oder eines Siebzehnjährigen richten, die selbst noch nicht voll entwickelt sind und überdies ihnen jeweils eigentümliche Ungezogenheiten, Fehlbildungen und Irrtümlichkeiten an sich haben. Es ist für ihn sicher gebotener, sich auch für seine Entwicklung in der Pubertät nach den Grundsätzen zu orientieren, die für die Gesellschaftlichkeit der voll Erwachsenen gelten. Die Grundsätze der erwachsenen Menschheit sind eben im Urbild und den Erweiterungsschriften enthalten.

Die Menschheit dieser Erde befindet sich derzeit in Entwicklungsstufen der 2. und 3. Unterperiode des II. HLA, unterschieden nach den Systemtypen und den jeweiligen Eigentümlichkeiten der Staaten, deren Untergliedern bis zu den Einzelmenschen. Es ist zeitgemäß, entwicklungsgemäß, dass nunmehr eine Höherentwicklung der Menschheit nach dem Urbild erfolgt.

Von besonderer Wichtigkeit ist jedoch hierbei die Frage, wie und mit welchen Mitteln die Höherbildung in Richtung auf das Urbild erfolgen darf und soll.

- Urbegriff und Urbild dürfen nur übereinstimmig mit den Gesetzen der individuellen geschichtlichen Entwicklung hergestellt werden.
- Nach dem Gesetz der organischen, periodischen und zyklischen Entwicklung darf jeder bestimmte Urbegriff und jedes bestimmte Urbild eines jeden Teils der Lebensbestimmung nicht unbedingt überall hergestellt werden, sondern eine jede Idee zur rechten Zeit, am rechten Ort und auf diejenige eigenlebliche Weise, welche dem stetig werdenden individuellen Kunstwerk des Lebens gemäß ist.
- Das Bestehende ist daher unter Beachtung der Entwicklungsphasen und des historisch-realen Zustandes hinsichtlich seiner Unangemessenheit, Verspätung und Verfrühung genau zu prüfen.
- Bezüglich der einsetzbaren Mittel ergibt sich: Wer im Sinne der Grundwissenschaft arbeiten und wirken will, muss vorerst versuchen, sich selbst nach Durchsicht des hier vorgelegten analytischen Teils der Vorlesungen nach den Geboten der Menschlichkeit in Werk 40 zu erziehen.

Diese Gebote wurden von Krause zeit seines Lebens zunehmend präziser ausgeführt. *Dieser elaborierten Verhaltensethik kommt bei den Übergängen von Diskriminatorik zu Universalität erhebliche Bedeutung zu.* Aus diesen Geboten ergibt sich u.a., dass dem Wesenwidrigen, Bösen, nicht wiederum Böses entgegengesetzt werden darf. Die gegen das Böse zulässigen Mittel und Verhaltensweisen sind daher genau zu beachten. Auch die Rechtsphilosophie enthält diejenigen rechtmäßigen Mittel, die gegen rechtswidrige Zustände einsetzbar sind (Werke 18 und 30).

"Die Wesenlehre und insbesondere die Lehre vom Wesenleben und Wesenlebenbunde der Menschheit streitet mit keiner auf das Gute gerichteten Anstalt. Sie ist überhaupt nicht auf einen gewaltsamen Umsturz irgend eines Bestehenden, geschweige des bestehenden Schlechten, Vernunftwidrigen, Ungerechten, Unmenschlichen und Ungöttlichen gerichtet.

Wohl aber ist sie gerichtet auf eine friedliche, liebinnige, liebriedliche, vernunftgemäße, sittlichfreie Reinigung, Veredelung, Weiterausbildung, Wiedergeburt, kurz auf die Wesenbildung, auf die Ausbildung zu der gottähnlichen Reife alles Bestehenden. Sie ist also in keiner Hinsicht Feindin und Widersacherin des Bestehenden, soweit es gut und dem Guten zugewandt ist, wohl aber ist sie liebriedliche Gegnerin und Heilkünstlerin des lebwirklichen Wesenwidrigen, Bösen, im wirklichen Leben." Wer im Sinne der Wesenlehre leben will, hat sich jeder geistigen und leiblichen Gewalttat, sogar der Überredung zu enthalten und bleibt stets fern von Meuterei und Empörung.

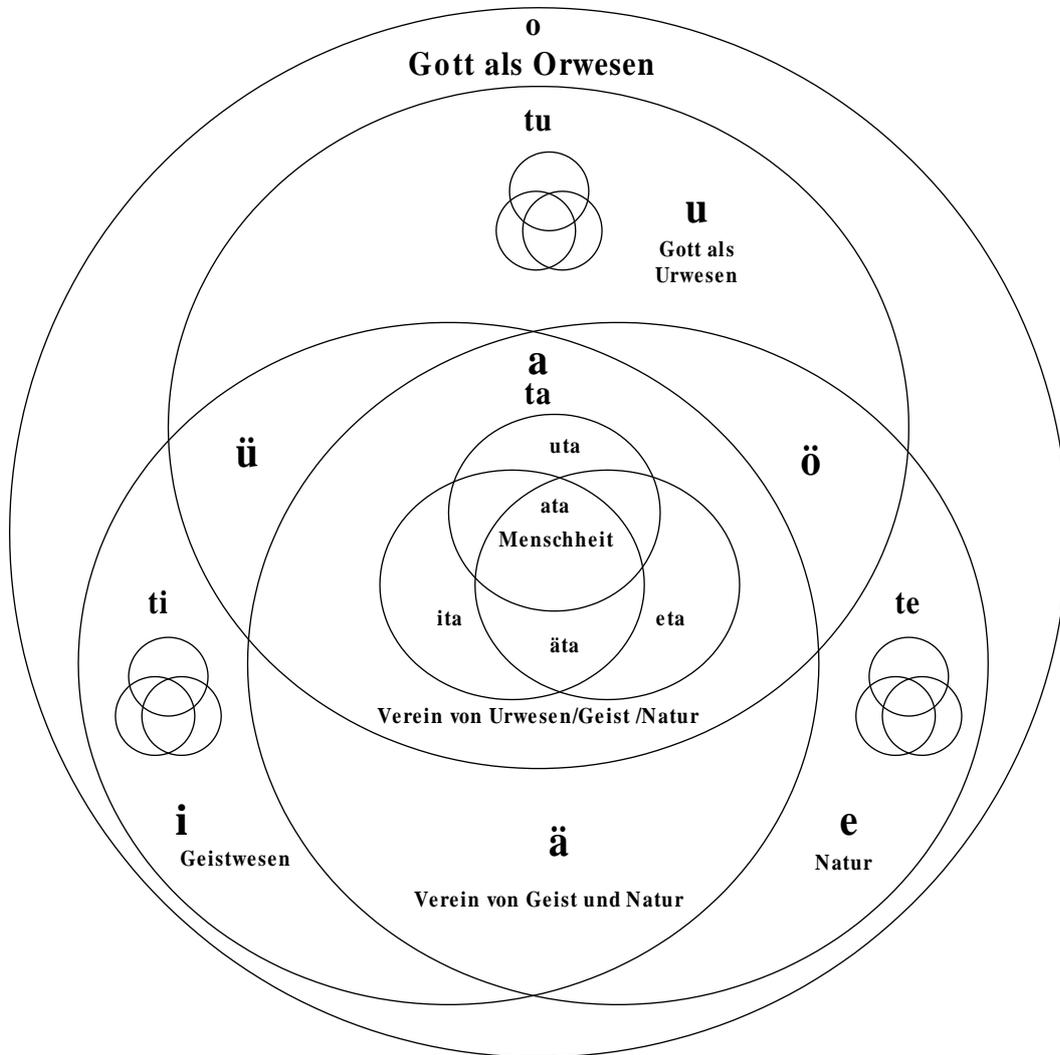
Die Wesenlehre ist aber andererseits keine Lehre, die das Bestehende bereits für das Vernünftige, für das Vollendete hält, noch weniger ermöglicht sie die Rückkehr zu bereits überlebten Sozialformen. Durch die konkreten Grundrisse des Urbildes und der darin ausgebildeten Elemente der allharmonischen menschlichen Gesellschaftlichkeit enthält sie ein Leitbild, nach dem sich durch Erstellung von Musterbildern Einzelne, höhere gesellschaftliche Einheiten und schließlich ganze Völker weiterbilden können.

Das Urbild der Menschheit ist eine relativ frühe Arbeit Krauses. Bei Beurteilung derselben ist zu beachten, dass er hier *nicht die gesamte Präzision seiner Grundwissenschaft benutzte, sondern darum bemüht war, eine möglichst breit verständliche Version seiner Ideen abzufassen*. Bei einer wissenschaftlichen Ausarbeitung müssten daher in allen Einzelbereichen die aus der Grundwissenschaft präzise abgeleiteten Spezialwerke Krauses mitberücksichtigt werden.⁹

⁹ Hier muss auch erwähnt werden, dass Krause selbst nachträglich erkannte, dass er bestimmte Ereignisse und Entwicklungen *seiner eigenen Zeit* im Sinne seiner Ideen falsch beurteilte. So schätzte er in einer frühen Schrift über einen Weltstaat den evolutiven Charakter Napoleons für eine Integration Europas hoch ein, musste aber später erkennen, dass er sich diesbezüglich getäuscht hatte. Derartige Fehlbeurteilungen geschichtlicher Zustände ändern aber nichts an der Bedeutung der sozialen Ideen, die in der Grundwissenschaft entwickelt werden. Denn diese Ideen bestehen, ähnlich mathematischen Regeln, unabhängig von den geschichtlichen Gegebenheiten und der individuellen Beurteilung derselben.

Einige Grundstrukturen des III Hauptlebensalters

Position der Menschheit in Gott mit Teilgliedbau (t) von u, a, i, e



"Aus der orwesenlichen Forderung, dass Wesen in sich alle In-werdinge (Funktionen) in Einer Or-Om-Werding zeitstetig und zeitewig darseye, folgt, dass Wesen in sich alle mögliche Abstufungen und Abarten von Endlebwesen in sich, als dem Einen Orom-Lebwesen seye. (Orgrund der Darlebheit, Lebwirkigkeit (des Vorhandenseyns) aller Arten von vorgliedlebigen und gliedleblichen End-Leibwesen, aller Pflanzen und Tiere.

In der Tierwelt tritt ein Faktor erster Gliedbauordnung *mehr* ein; wenn nämlich *Pflanzenwelt* (Pflanzung) gleich $f(\grave{u} \text{ verein } [\grave{e} \text{ und } \grave{i}])$ so ist *Thierwelt* (Thiering) gleich $f[\grave{u} \text{ verein } (\grave{u} \text{ verein } [\grave{e} \text{ und } \grave{i}])]$ " (28, S. 502).

Daraus ist ersichtlich, dass die Menschheit nach Krause nur *ata* sein kann. Diese wichtigen Anmerkungen aus (28) finden sich in der neueren Ausgabe der *Lebenlehre* aus dem Jahre 1904 (65) nicht.

Die Positionierung der Menschheit in *ä*, wie dies Orden in seinem Aufsatz: "Capítulo X, La relación de intimidación del hombre con Dios: El panenteísmo de Krause" (Ur 99, S. 259) darstellt, kann daher sicher nicht richtig sein und wurde auch nicht von (allen) Schülern Krauses derart dargestellt.

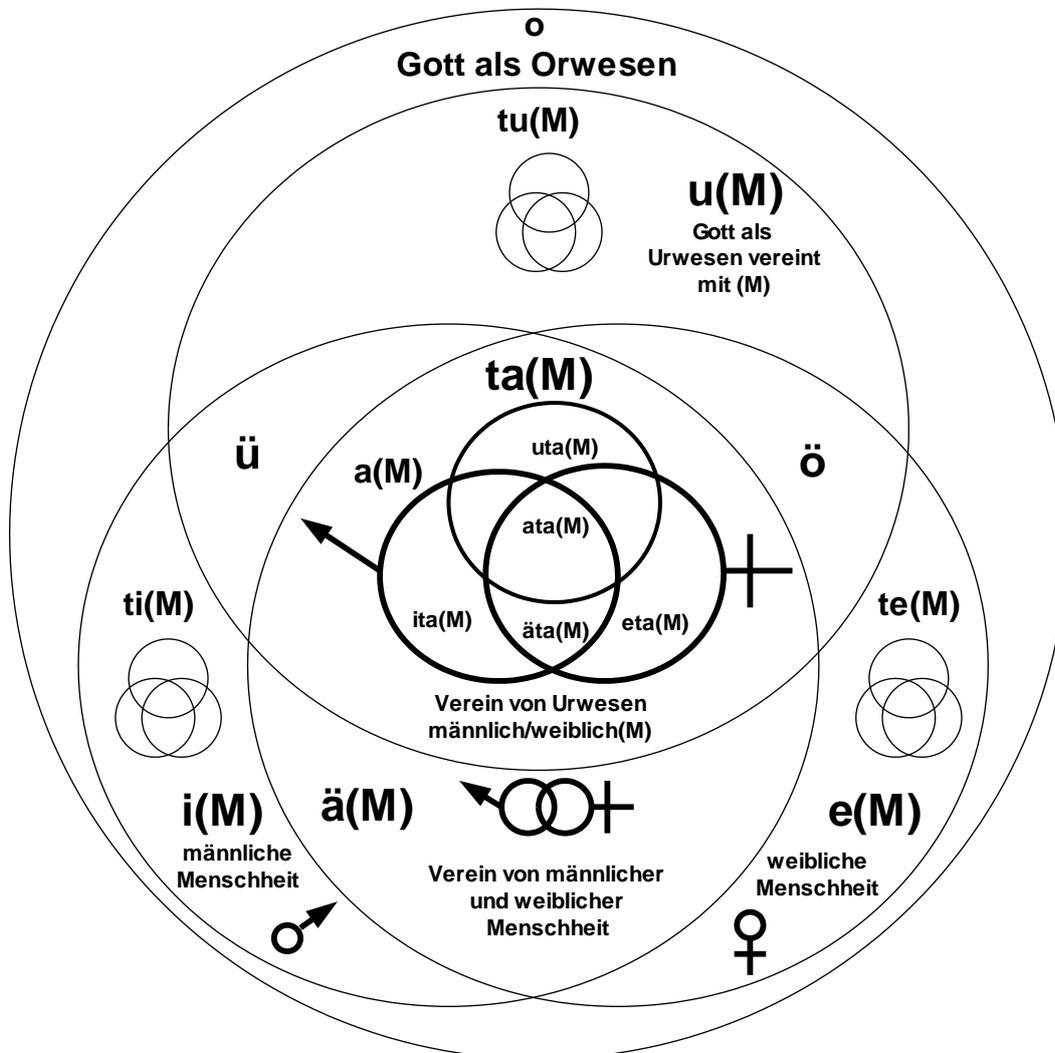
"Aus der orwesenlichen Forderung, dass Wesen in sich alle In-werdinge (Funktionen) in Einer Or-Om-Werding zeitstetig und zeitewig darseye, folgt, dass Wesen in sich alle mögliche Abstufungen und Abarten von Endlebwesen in sich, als dem Einen Orom-Lebwesen seye. (Orgrund der Darlebheit, Lebwirkigkeit (des Vorhandenseyns) aller Arten von vorgliedlebigen und gliedleblichen End-Leibwesen, aller Pflanzen und Tiere.

In der Tierwelt tritt ein Faktor erster Gliedbauordnung *mehr* ein; wenn nämlich *Pflanzenwelt* (Pflanzung) gleich $f(\grave{u} \text{ verein } [\grave{e} \text{ und } \grave{i}])$ so ist *Thierwelt* (Thiering) gleich $f[\grave{u} \text{ verein } (\grave{u} \text{ verein } [\grave{e} \text{ und } \grave{i}])]$ " (28, S. 502).

Daraus ist ersichtlich, dass die Menschheit nach Krause nur *ata* sein kann. Diese wichtigen Anmerkungen aus (28) finden sich in der neueren Ausgabe der *Lebenlehre* aus dem Jahre 1904 (65) nicht.

Die Positionierung der Menschheit in *ä*, wie dies Orden in seinem Aufsatz: "Capítulo X, La relación de intimidación del hombre con Dios: El panenteísmo de Krause" (Ur 99, S. 259) darstellt, kann daher sicher nicht richtig sein und wurde auch nicht von (allen) Schülern Krauses derart dargestellt.

**Position der männlichen und weiblichen Menschheit
im Teigliedbau ata der Menschheit (M)**



Hier liegen die höchsten Grundlagen jeder dyadischen Differenzierung und jeder Komplementarität sowie des binären Denkens. Einerseits ergeben sich hier die *inhaltlichen* Bestimmungen von Dyade, Komplementarität und binärer Struktur. Das Männliche und das Weibliche sind in keiner Weise durch Unterordnung oder diskriminierende Komplementarität eines Teils oder – wie bei Hegel – durch dialektische Momenthaftigkeit im Werden bestimmt. Einerseits ergibt sich aus der Struktur die *völlige Nebenordnung* der beiden, die *völlige Gleichwertigkeit* und *Gleichberechtigung* aller ihrer inhaltlichen Bestimmungselemente in Gott, Geist und Natur und ihre strikte *Gegen-Ähnlichkeit*, die man als (Or-Om)-Komplementarität bezeichnen könnte.

Alles dies natürlich in allen menschlichen Bereichen, die das Urbild der Menschheit umfasst. Vor allem in den Grundformen (Recht, Religion, Ethik, Ästhetik) und den Tätigkeiten (Wissenschaft, Kunst und Erziehung) sind diese Grundsätze konstitutive Kategorien der Handlungsmaximen.

Für den Gegensatz zwischen dem humanistischen Feminismus (Gleichheit) und dem androzentrischen Ansatz (Differenz) finden sich hier neue Lösungen.

Menasses Folie - Dialektischer und historischer Materialismus

Der dialektische Materialismus ist ohne die Philosophie Hegels und ihre Einseitigkeiten, vor allem hinsichtlich der Stellung der Natur, des Denkgesetzes sowie der Auffassung der menschlichen Gesellschaftlichkeit und ihrer Entwicklung, nicht verständlich. Er ist selbst eine Gegenreaktion gegen die Einseitigkeiten und Unvollständigkeiten des Hegel'schen Systems, ist aber dabei selbst wieder in anderer Hinsicht einseitig, unvollständig und irrig. Zwei gegensätzliche, jeweils unvollständige Systeme ergeben aber nicht einmal zusammen ein vollständiges. Die Hegel-Kritik Krauses¹⁰ weist einerseits die Mängel seines Systems nach und ist in der Lage, diese durch die Hinweise auf die Grundwissenschaft Krauses zu beheben und auszubessern. Sie kann daher mittelbar auch für eine Höherbildung des dialektischen Materialismus herangezogen werden.

Ist die Philosophie Hegels ein Opfer der Intuition Kants?

In der Hegel-Kritik muss vor allem die enorme Abhängigkeit seiner Kategorien *und deren Verknüpfung* von den Kategorien Kants beachtet werden. Hegel hat nicht nur die meisten Begriffe aus dem System Kants übernommen, sondern es finden sich bereits bei Kant selbst Hinweise auf die Vorstellung des dialektischen Dreischritts. Hier kann wohl nur der Grundgedanke skizziert werden.

Die Kategorien bei Kant¹¹

"Logische Tafel der Urteile:

- I. Der Quantität nach : Allgemeine, Besondere, Einzelne.
- II. Der Qualität nach : Bejahende, Verneinende, Unendliche.
- III. Der Relation nach : Kategorische, Hypothetische, Disjunktive.
- IV. Der Modalität nach: Problematische, Assertorische, Apodiktische.

Transzendente Tafel der Verstandesbegriffe:

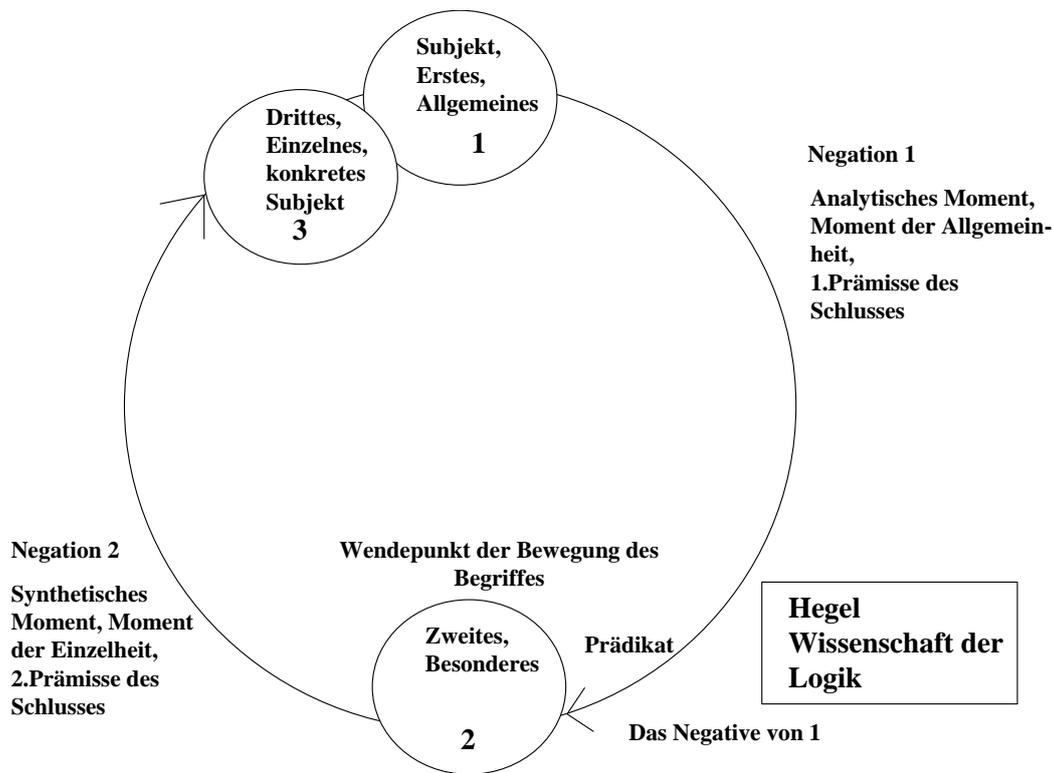
- I. Der Quantität nach : Einheit (das Maß), Vielheit (die Größe), Allheit (das Ganze).
- II. Der Qualität : Realität, Negation, Einschränkung.
- III. Der Relation : Substanz, Ursache, Gemeinschaft.
- IV. Der Modalität : Möglichkeit, Dasein, Notwendigkeit."

Es findet sich aber auch die Anmerkung zu dieser Tafel: "Über eine vorgelegte Tafel der Kategorien lassen sich allerlei artige Anmerkungen machen, als: 1) *daß die dritte aus der ersten und zweiten in einen Begriff verbunden entspringe ...*" Auch in der "Kritik der reinen Vernunft" findet sich ein ähnlicher Gedanke: "2te Anmerkung: Dass allerwärts eine gleiche Zahl der Kategorien jeder Klasse, nämlich drei sind, welche eben sowohl zum Nachdenken auffordert, da sonst alle Einteilung a priori durch Begriffe Dichotomie sein muss. *Dazu*

¹⁰ Enthalten in den Werken 25 und 41.

¹¹ Enthalten in "Prologomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können".

kommt aber noch, daß die dritte Kategorie allenthalben aus der Verbindung der zweiten mit der ersten ihrer Klasse entspringt."



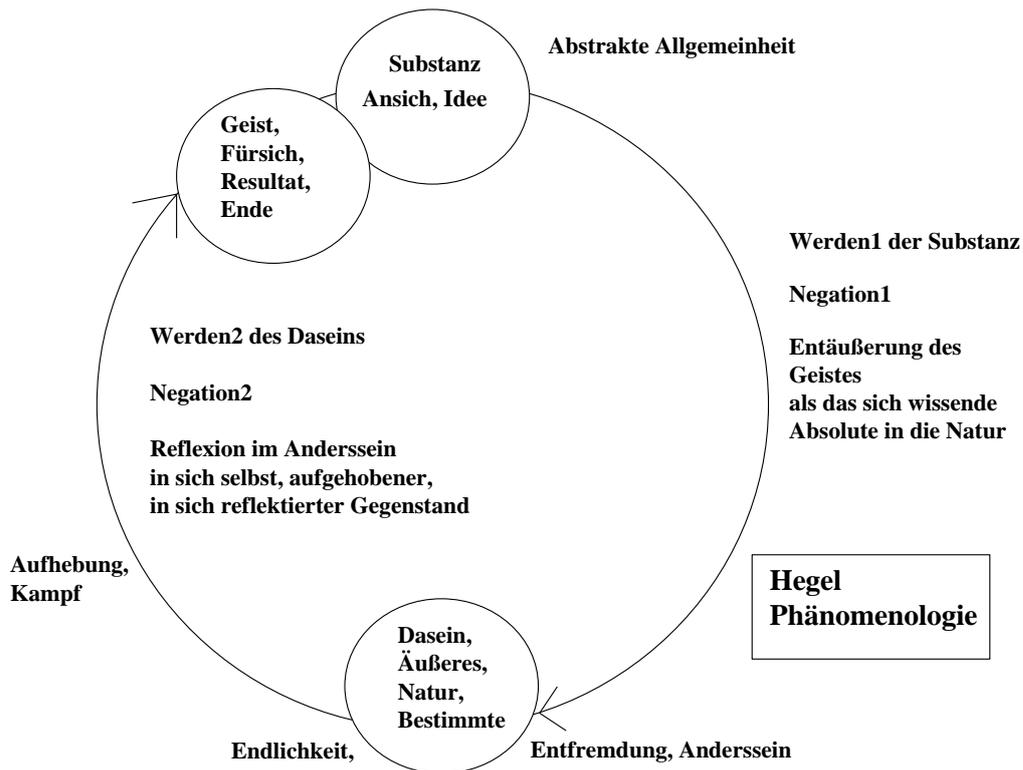
Den Einfluss Kants versucht Hegel etwa in folgenden Sätzen der "Phänomenologie" abzuschwächen: "Ebensowenig ist – nachdem die Kantische, erst durch den Instinkt wiedergefundene, noch tote, noch unbegriffene *Triplizität* zu ihrer absoluten Bedeutung erhoben, damit die wahrhafte Form in ihrem wahrhaftigen Inhalt aufgestellt ..."

Wenn man nun davon ausgehen kann, dass die Kategorientafel Kants durch ihre Verhaftung in den Strukturen der etablierten Sprache und formalen Logik ihre Mängel und Begrenzung besitzt, dann wird natürlich die Übernahme dieser Kategorien in einem anderen System auch zur Relativierung des letzteren führen müssen.

Nun zeigt sich aber, dass diese intuitiven Bemerkungen Kants bezüglich des Übergangs der dritten Kategorie aus der ersten und zweiten nichts anderes als das System Hegels im Grundgerüst ist. Dies zeigt das umseitige Schema aus der Wissenschaft der Logik.

"Dass die dritte aus der ersten und zweiten *in einen Begriff verbunden* entspringe", heißt es bei Kant. Ist die Gliederung bei Kant: Allgemeines, Besonderes, Einzelnes mangelhaft, dann kann dieser Mangel durch den dialektischen Dreischritt nicht beseitigt werden.

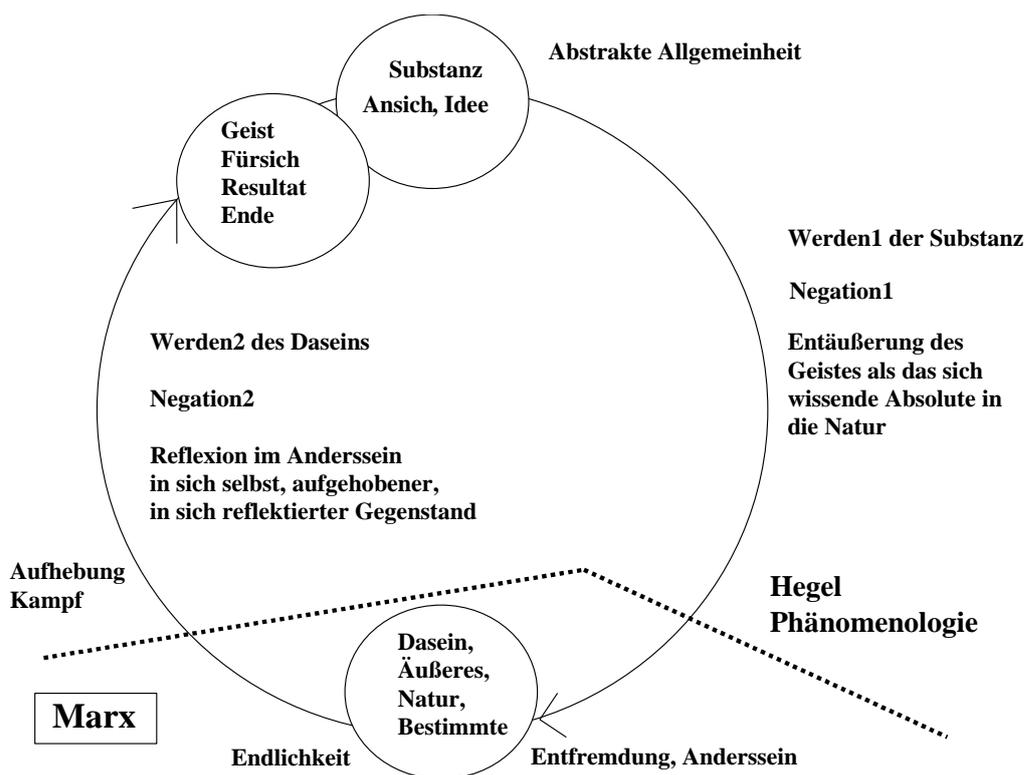
Hegel hat offensichtlich diesen – bereits bei Kant zu findenden – Dreischritt auch auf das Verhältnis von Gott, Geist und Natur angewendet und kommt daher in der Phänomenologie des Geistes zu folgendem Ergebnis:



Für die Entwicklung der Philosophie in Europa waren vor allem zwei Mängel verheerend. Die dialektische Denkmethode im Dreischritt und die damit verbundene Positionierung aller in der Philosophietradition vorgefundenen Begriffe, die von Kant teilweise bereits in Dreiergruppen vorgeordnet waren, in dieses Schema. Da Hegel dieses Dreierschema auf die verschiedensten Wissenschaften anwendete, ergaben sich daraus gefährliche Fehleinschätzungen (etwa der Evolution, der Stellung der Natur oder der Frau usw.).

Der Übergang zu Marx

Was geschah bei Marx? Er übernahm akkurat das Dreierschema, entfernte aber aus dem obigen Schema Idee und Geist und gelangte daher zur Natur als oberster Kategorie.



Die folgende kurze Auseinandersetzung mit dem dialektischen Materialismus basiert auf Quellen, die in den sozialistischen Staaten erschienen sind.¹² Aus Platzgründen können keine Originaltexte zitiert werden.

Der Materiebegriff des dialektischen Materialismus

Es wird richtig festgestellt, dass die Materie als solche noch niemand gesehen oder sonst erfahren hat. Worte wie "Materie" und "Bewegung" sind nichts als Abkürzungen, in die wir viele verschiedene, sinnlich wahrnehmbare Dinge nach ihren gemeinsamen Eigenschaften zusammenfassen.

Eine sorgfältige Erkenntnisanalyse zeigt, dass wir vorerst einmal keine Außenwelt direkt erkennen, sondern nur Zustände unserer Sinnesorgane E, die wir mit Begriffen C1, die keineswegs aus der sinnlichen Erkenntnis stammen, sondern schon für die allerersten sinnlichen Erkenntnisse zur Verfügung stehen müssen, ordnen, sammeln usw. Wir sagen nicht, es gäbe keine Außenwelt, aber sie wird nicht direkt erkannt.

Wenn im dialektischen Materialismus hinsichtlich der Materie (gleichgesetzt dem Begriff "Natur") festgestellt wird, dass sie allgemeinste philosophische Kategorie, das Allgemeine, das allen Dingen und Erscheinungen Gemeinsame, nämlich die Eigenschaft, objektive Realität zu sein und außerhalb des Bewusstseins zu existieren, widerspiegeln und dass sie im Weiteren ewig und unendlich, unerschaffbar und unzerstörbar sei, so handelt es sich hierbei vorerst einmal, da ja die Materie noch niemand gesehen hat, um *nichtsinnliche Behauptungen* über die Natur (Materie). Hierbei wird die Frage nach der Sachgültigkeit und

¹² Vor allem: Klaus, Georg/Buhr, Manfred (Hg.): "Marxistisch-leninistisches Wörterbuch der Philosophie" (Hamburg 1972) und die erkenntnistheoretischen Schriften Lenins usw.

Wahrheit dieser Behauptung, dieser Gedanken über die Natur nicht gestellt und beantwortet. Damit ist auch die Feststellung, dass die wirkliche *Einheit* der Welt in der Materialität bestehe, dogmatisch gesetzt, weil die weitere Feststellung, dass dies durch eine langwierige und lange Entwicklung der Philosophie und der Naturwissenschaften bewiesen sei, als Beweis nicht ausreichen kann. Die Philosophie und Naturwissenschaft hat in dieser Frage die unterschiedlichsten Lösungen vorgeschlagen, auch wird hierdurch die Frage nicht gelöst, sondern nur weiter nach vorne geschoben, denn die Feststellungen der Philosophie und Naturwissenschaften müssen ja selbst hinsichtlich ihrer Sachgültigkeit befragt werden.

Die Feststellung, dass die höchste Form der Erkenntnis der Natur diejenige als Allgemeinbegriff sei, setzt bereits stillschweigend eine bestimmte Erkenntnistheorie und Logik voraus, wonach das Denken des *Allgemeinen* die höchste Art der Erkenntnis sei. Die Grundwissenschaft zeigt, dass die Materie tatsächlich unendlich, unerschaffen usw. ist, nur ist die Materie (Natur) lediglich eines der beiden Grundwesen in Gott, über beiden aber ist Gott als Orwesen und Urwesen. Diesbezüglich geben die obigen Grafiken Klarstellungen.

Gesetz der Negation der Negation

Im Rahmen des 3. Gesetzes wird im historischen Materialismus folgende Entwicklung der menschlichen Gesellschaftlichkeit angenommen, die Menasse ausdrücklich im Landboten benützt (S. 104 f.):

These	Antithese Sprung: Negation	Synthese Sprung: Negation der Negation
Urgesellschaft	Klassengesellschaft (Sklaverei, Feudalismus, Kapitalismus)	Sozialismus

Mit Negationsparameter: Typ der Produktionsverhältnisse

In den Bürokraten-Elite in Brüssel sieht er diejenigen Vollender des revolutionären Prozesses, welche berufen sind, alle Klassengegensätze aufzuheben: „Zum erstem Mal gibt es ein revolutionäres Subjekt, das nicht nur siegen, sondern auch einlösen kann, was die Idee des revolutionären Subjekts und versprach: Die Befreiung aller, durch die Befreiung einer universalen Klasse.“

Urbild und Geschichte

Wir betonten bereits oben, dass es nicht möglich ist, gleichsam durch einen Sprung von historisch wirklichen Gesellschaftsformen in den Zustand der Vollkommenheit des Urbildes zu gelangen. Es ist vielmehr nötig:

a) das Urbild zu erkennen. Hier liefert die Wesenlehre ausreichend klare, in der Göttlichen Vernunft verankerte Grundrisse, die für die Integration von Gesellschaftlichkeit auf allen Stufen, von der Familie über Stämme, Völker, Völkervereine bis zur gesamten Menschheit zur Verfügung stellt. Menasse weist ja andererseits mehrmals darauf hin, dass er sich die konkreten Ausformungen seiner Idee des integrierten Europas nicht vorstellen könne¹³;

b) eine ambitionierte Erfassung des geschichtlichen Zustandes der zu beurteilenden Sozialeinheit, hier der EU vorzunehmen (Geschichtsbild), und

c) Urbild und Geschichtsbild miteinander zu vergleichen,

um dann Maßnahmen und Entwicklungsschritte zu erarbeiten, um stufenweise eine Weiterbildung des Bestehenden einzuleiten.

Abgesehen davon, dass der Marxismus keine Urbilder der menschlichen Evolution vorlegt, besteht ein wichtiges Problem bei Menasse im Umstand, dass er keine allmähliche Evolution in Schritten vorsieht, sondern einen brutalen Gewaltakt, in welchem im derzeitigen Entwicklungsstadium der EU durch die Zerstörung (Negation) der Ebene des Nationalstaates – wohl mit diktatorischen und nicht demokratischen Mitteln - ein Integrationsstadium erreicht werden soll, in welchem die durch die problematische Nationalstaatsideologie bedingten Hemmnisse beseitigt würden.

Wir müssen daher prüfen, ob seine Vorschläge

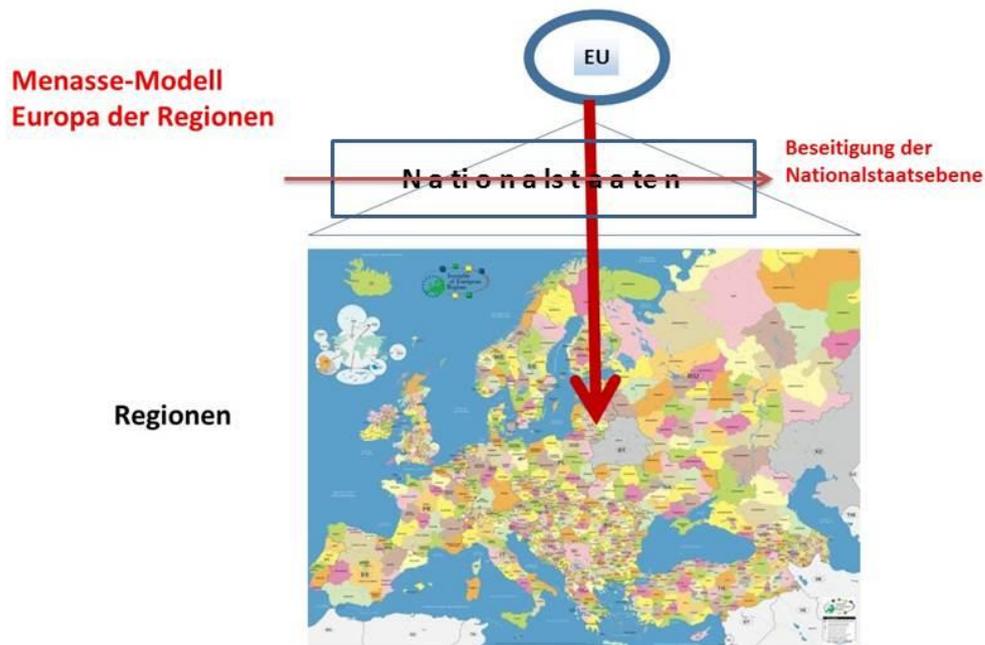
a) eine Chance auf praktische Realisierung hätten und

b) ob damit wirklich universalistischen Vernunftprinzipien der Gesellschaftlichkeit Rechnung getragen werden könnte.

Was bedeutet die Beseitigung des Nationalstaates und seiner demokratischen Strukturen?

„Man muss sich mit dem Gedanken anfreunden, die Demokratie erst einmal zu vergessen, ihre Institutionen abzuschaffen, soweit sie nationale Institutionen sind, und dieses Modell einer Demokratie, das uns so heilig und wertvoll erscheint, weil es uns vertraut ist, dem Untergang zu weihen. Wir müssen stoßen, was ohnehin fallen wird, wenn das europäische Projekt gelingt. Wir müssen dieses letzte Tabu der aufgeklärten Gesellschaften brechen, dass unsere Demokratie ein heiliges Gut ist“.

13 Beispielsweise: „Das Problem ist vielmehr, dass wir noch keine Vorstellung davon entwickelt haben, wie das Modell konstruiert sein soll, das die nationale Demokratie schließlich ablösen soll. (...) ein neues Demokratiemodell, das von der Gemeinschaftsidee ausgeht und nicht von der Idee der Nation“.



Die Philosophie der Erfassung und politischen Integration der *Regionen* in die institutionellen Strukturen und Prozesse der EU ist in Rudimenten – trotz der darüber befindlichen Nationalstaaten – bereits deutlich vorhanden¹⁴.

14 Der Ausschuss der Regionen

Der Ausschuss der Regionen besteht aus 350 Mitgliedern, die die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreten. Er gibt in den gemäß den Verträgen vorgesehenen Fällen obligatorischer Konsultation, fakultativer Konsultation und in eigener Initiative, wenn er dies für zweckdienlich erachtet, eine Stellungnahme ab. Seine Mitglieder sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig zum allgemeinen Wohl der Union aus.

Rechtsgrundlage

Artikel 13 Absatz 4 des Vertrages über die Europäische Union (EUV), Artikel 300 und 305 bis 307 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Beschluss (EU) 2015/116 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis 25. Januar 2020.

Ziele

Der Ausschuss der Regionen (AdR) wurde 1994 nach Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht geschaffen. Er ist ein beratendes Organ für die Vertretung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in der Europäischen Union und vertritt die Interessen dieser Gebietskörperschaften bei der Kommission und beim Rat, an die er Stellungnahmen richtet. Mitglieder können zum Beispiel Vorsitzende regionaler Gebietskörperschaften, Bürgermeister oder gewählte bzw. nicht-gewählte Vertreter von Regionen und Städten der 28 EU-Mitgliedstaaten sein.

Laut seiner Grundsatzklärung zu den Aufgaben möchte der AdR eine politische Versammlung sein, die sich aus gewählten Regional- und Kommunalvertretern im Dienste der europäischen Integration zusammensetzt.

Sie gewährleistet die institutionelle Vertretung sämtlicher Gebiete, Regionen, Städte und Gemeinden der Europäischen Union.

Seine Aufgabe ist es, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in den europäischen Beschlussfassungsprozess mit einzubeziehen und so eine bessere Teilhabe der Unionsbürger zu fördern.

Um dieser Rolle besser gerecht zu werden, strebte der AdR seit langem das Recht an, im Falle der Nichtbeachtung des Subsidiaritätsprinzips den Gerichtshof anzurufen. **Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist dies nun gemäß Artikel 8 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit möglich.**

Auf dem Gebiet der Kohäsionspolitik befasst sich der Ausschuss der Regionen mittels seiner Fachkommission für Kohäsionspolitik (COTER) vor allem mit der Bewertung der Ergebnisse der Verhandlungen über Partnerschaftsabkommen und operationelle Programme und die Einhaltung des Partnerschaftsprinzips im Zusammenhang mit der ESIF-Programmplanung im Zeitraum 2014-2020 sowie mit den Kohäsionsberichten der Kommission. Zu weiteren Themen gehören die Mobilität in geografisch und demografisch benachteiligten Regionen und die beiden makroregionalen Strategien für die Region Adria-Ionisches Meer (EUSAIR) und für den Alpenraum (EUSALP).

Organisatorische Maßnahmen

A. Zusammensetzung (Artikel 305 AEUV, Beschluss 2014/930/EU des Rates)

1. Anzahl und Verteilung der Sitze auf die einzelnen Mitgliedstaaten

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 2014/930/EU des Rates vom 16. Dezember 2014 besteht der Ausschuss der Regionen aus 350 Mitgliedern und einer gleichen Zahl von Stellvertretern, die folgendermaßen auf die Mitgliedstaaten verteilt sind:

- Deutschland, Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich je 24,
- Polen und Spanien je 21,
- 15 für Rumänien,
- Belgien, Bulgarien, Griechenland, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Tschechische Republik und Ungarn je 12,
- je 9 für Dänemark, Finnland, Irland, Kroatien, Litauen und die Slowakei;
- Estland, Lettland und Slowenien je 7;
- 6 für Estland,
- Luxemburg, Malta und Zypern je 5.

2. Ernennungsverfahren

Seine Mitglieder werden in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der betreffenden Mitgliedstaaten vom Rat durch einstimmigen Beschluss auf fünf Jahre ernannt (Artikel 305 AEUV). Für den Zeitraum vom 26. Januar 2015 bis zum 25. Januar 2020 hat der Rat den Beschluss (EU) 2015/116 vom 26. Januar 2015 zur Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses der Regionen verabschiedet. Eine Wiederernennung ist zulässig. Die designierten Mitglieder müssen entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein (Artikel 300 Absatz 3 AEUV). Immer wenn der Sitz eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des AdR infolge des Ablaufs seiner Amtszeit (z.B. bei Ablauf des regionalen oder lokalen Mandats, auf dessen Grundlage es vorgeschlagen wurde) frei wird, bedarf es eines gesonderter Ratsbeschlusses.

B. Struktur (Artikel 306 AEUV)

Der Ausschuss der Regionen wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zweieinhalb Jahre. Er verabschiedet seine Geschäftsordnung und legt sie dem Rat zur Billigung vor (zuletzt am 31. Januar 2014 gemäß Artikel 306 Absatz 2 AEUV angenommen). Die ausschussinternen Arbeiten finden in sechs Fachkommissionen statt, die Entwürfe für Stellungnahmen und Entschlüsse erarbeiten, die anschließend dem Plenum zur Annahme vorgelegt werden. Im Regelfall finden sechs Plenartagungen im Jahr statt.

Zu den Hauptaufgaben des Plenums, das unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versammlung (Artikel 306 AEUV) zusammentritt, gehört es, Stellungnahmen, Berichte und Entschlüsse anzunehmen, den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und das politische Programm zu Beginn jeder Mandatsperiode zu verabschieden, den Präsidenten, den ersten Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums zu wählen, Fachkommissionen innerhalb der Institution einzurichten sowie die Geschäftsordnung des Ausschusses zu verabschieden und zu überarbeiten.

Aus Effizienzgründen teilt sich der Ausschuss einige Dienststellen seines ständigen Sekretariats in Brüssel (siehe Protokoll Nr. 6 über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union) mit dem Sekretariat des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses. Darüber hinaus hat sich das Präsidium des Europäischen Parlaments im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2014 mit dem AdR darauf geeinigt, im Bereich der Übersetzung gemeinsam

Effizienzsteigerungen zu erzielen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügte der Ausschuss der Regionen (Einzelplan 7 des EU-Haushaltsplans) im Jahr 2014 über einen Verwaltungshaushalt von rund 89 Mio. EUR und über 532 Bedienstete.

Befugnisse

A. Stellungnahme auf Antrag anderer Organe

1. Obligatorische Konsultationen

In den folgenden Bereichen müssen der Rat oder die Kommission die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen einholen, um Entscheidungen zu treffen:

- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend (Artikel 165 AEUV),
- Kultur (Artikel 167 AEUV),
- Gesundheitswesen (Artikel 168 AEUV),
- transeuropäische Netze für Verkehr, Telekommunikation und Energie (Artikel 172 AEUV),
- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (Art. 175, 177 und 178 AEUV).

2. Fakultative Konsultationen

Der Ausschuss der Regionen kann darüber hinaus in allen Bereichen von der Kommission, dem Rat und dem Parlament konsultiert werden, wenn diese Organe dies für zweckmäßig erachten.

Konsultieren das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission den Ausschuss (obligatorisch oder fakultativ), können sie diesem eine Frist von mindestens einem Monat setzen (gemäß Artikel 307 AEUV), nach deren Ablauf das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben kann.

B. Stellungnahmen auf Initiative des Ausschusses selbst

1. Wenn der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss konsultiert wird, wird der Ausschuss der Regionen davon unterrichtet und kann, falls er der Ansicht ist, dass dies für die regionalen Interessen zweckdienlich ist, selbst eine Stellungnahme zum betreffenden Thema abgeben.

2. Der AdR kann jederzeit eine Stellungnahme abgeben, wenn er dies für angebracht hält. Der Ausschuss hat beispielsweise in den folgenden Bereichen Initiativstellungen vorgelegt: Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), transeuropäische Netze, Tourismus, Strukturfonds, Gesundheitswesen (Drogenbekämpfung), Industrie, Stadtentwicklung, Bildungsprogramme und Umwelt.

C. Anrufung des Gerichtshofs – nachgelagerte gerichtliche Kontrolle

Der Ausschuss kann auch eine Klage vor dem Gerichtshof erheben, um die ihm gewährten Rechte zu wahren (Artikel 263 Absatz 3 AEUV). Das heißt, er kann den Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, er sei nicht konsultiert worden, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, oder wenn das Konsultationsverfahren nicht ordnungsgemäß angewendet wurde.

Mit dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wird die gerichtliche Kontrolle vonseiten des Gerichtshofs in Bezug auf die Subsidiarität gestärkt, indem das Recht auf Anrufung des Gerichtshofs auf den Ausschuss der Regionen ausgeweitet wurde.

Das Recht auf Klageerhebung im Falle eines nicht ordnungsgemäß angewendeten Konsultationsverfahrens ermöglicht es dem Ausschuss, den Gerichtshof aufzufordern, festzustellen, ob ein Gesetzgebungsakt, der in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fällt, dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht ([Artikel 2 des dem Vertrag von Lissabon beigefügten Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit](#)).

Rolle des Europäischen Parlaments

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Anlage V, Punkt XII) ist der Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) für die Beziehungen zum Ausschuss der Regionen, zu Organisationen der interregionalen Zusammenarbeit sowie zu den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zuständig.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und dem AdR vom 5. Februar 2014 sieht Folgendes vor:

- der AdR erstellt Folgenbewertungen zu vorgeschlagenen EU-Rechtsakten, die es rechtzeitig von dem Beginn des Änderungsverfahrens dem Parlament übermittelt. Diese Folgenbewertungen enthalten genaue Angaben darüber, wie die bestehende Gesetzgebung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene funktioniert sowie Stellungnahmen zu Verbesserungen des vorgeschlagenen Rechtsakts.
- ein Mitglied des AdR wird zu allen einschlägigen Sitzungen des zuständigen Parlamentsausschusses eingeladen. Dieser „Berichterstatter“ oder „Sprecher“, stellt die Stellungnahmen des AdR vor. Umgekehrt können die Berichterstatter des Parlaments an den Sitzungen des AdR teilnehmen.
- die allgemeine legislative Zusammenarbeit und das Arbeitsprogramm werden zweimal pro Jahr zwischen dem Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitzenden des Parlaments und seinem Pendant im Ausschuss der Regionen erörtert.

Die von Menasse vorgeschlagene Tötung des Nationalstaates, der ohnehin fallen würde, hat erhebliche destruktive Ziele und Folgen. Man kann es aber auch pointiert anders formulieren: Da sich Menasse auf Grund seiner beengten marxistischen Evolutionstheorie nicht vorstellen kann, dass sich eine Integration der EU MIT Erhalt der nationalstaatlichen Rechtsstrukturen bewerkstelligen lässt, muss gleich in einem Akt der Komplexionsreduktion die Rechtsstruktur auf eine demokratiefreie aufgeklärte Zentralelite und die darunter administrierten Regionen vereinfacht werden. Die Rechtsfigur des Nationalstaates habe zu verschwinden, weil er das Ziel Menasses ständig mit seinen Partialinteressen verunmöglicht. Die Errichtung einer demokratischen Struktur im Zentrum ist sicherlich erst nach der Zerstörung der nationalstaatlichen Rechtsfigur mit allen seinen Details denkbar. Denn die Nationalstaaten werden sich sicherlich nicht selbst vernichten.

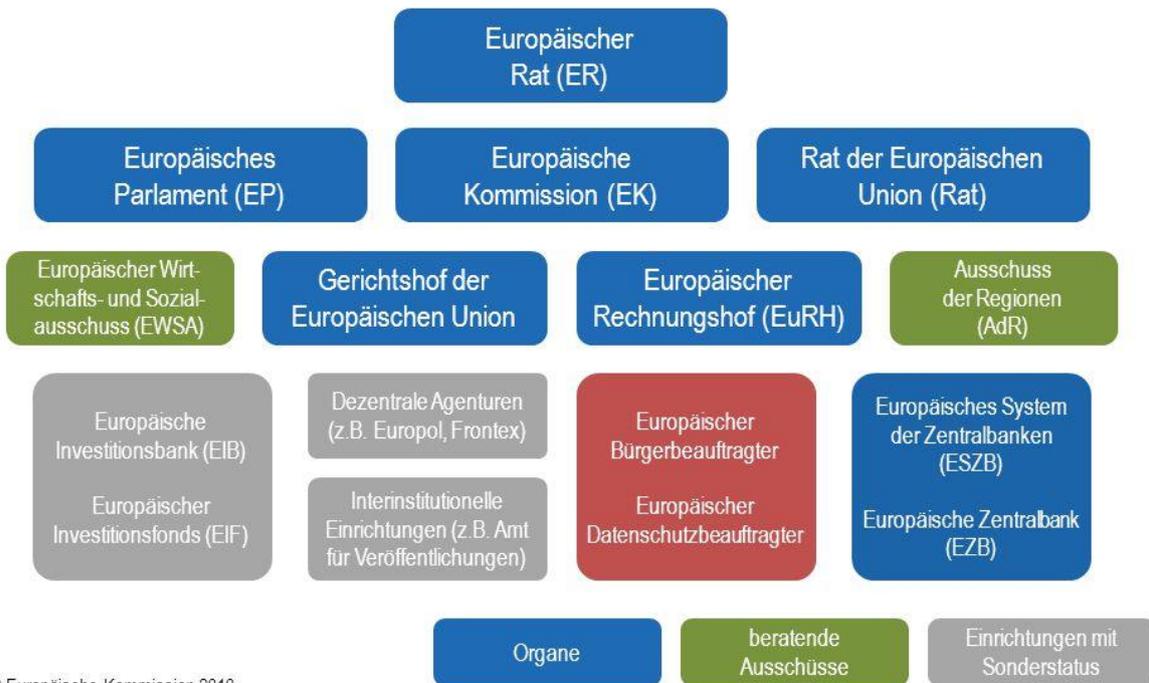
Was würde die Abschaffung der demokratischen Strukturen des Nationalstaates in der Praxis bedeuten und wie werden seine politischen und rechtlichen Agenden von wem ausgeführt? Auf wen gehen die inhaltlichen Aufgaben und Steuerungen über? Für das Gelingen des europäischen Projektes ist es keineswegs zwingend notwendig, dass die Nationalstaaten und ihre demokratischen Strukturen umgestoßen werden, oder von selbst fallen würden.

Seit 2008 haben der REGI-Ausschuss und die Fachkommission COTER im Rahmen der „Open Days – Europäische Woche der Regionen und Städte“ eine gemeinsame jährliche Sitzung abgehalten.

Udo Bux 10/2017

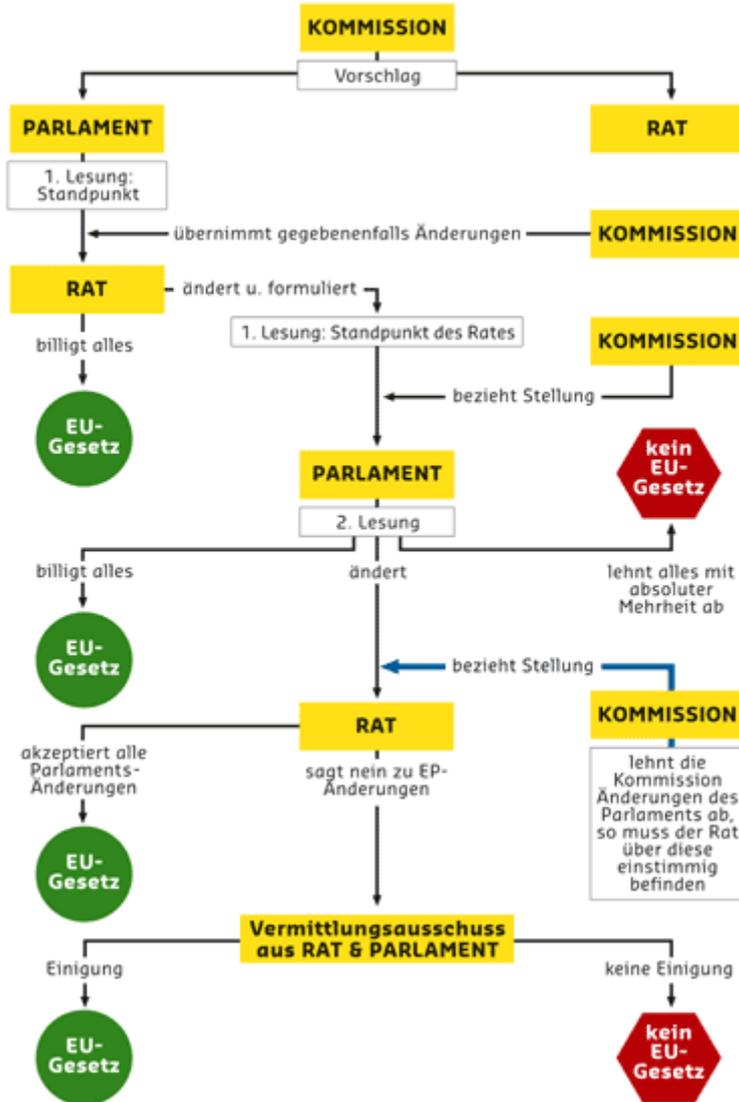
Änderung der Rechtsstruktur der EU

Grundlagen



© Europäische Kommission 2010

So kommt ein europäisches Gesetz zustande



Die Gesetzgebung in der EU

Die drei wesentlichen Akteure im Gesetzgebungsprozess der EU sind zum einen das Europäische Parlament (EP), die direkt gewählte Volksvertretung aller BürgerInnen der EU-Mitgliedstaaten, zum anderen der Rat der Europäischen Union, auch als Ministerrat bekannt, in dem alle Mitgliedstaaten durch je einen Minister/eine Ministerin vertreten sind, und schließlich die Europäische Kommission.

Nur die Kommission kann Vorschläge für EU-Rechtsetzung machen

Die Gesetzgebung auf europäischer Ebene erfolgt anders als in den Mitgliedstaaten der EU, da das Europäische Parlament kein Recht auf Gesetzesinitiative hat. Dieses Recht kommt grundsätzlich nur der EU-Kommission zu. Sie schlägt neue Rechtsvorschriften vor, die zunächst in den sachlich zuständigen Generaldirektionen ausgearbeitet werden. Das Europäische Parlament und der Rat der EU können die Kommission auffordern, einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten. Eine solche Aufforderung an die Kommission kann nun auch von UnionsbürgerInnen im Rahmen einer Europäischen Bürgerinitiative erfolgen. Beschlossen werden die Gesetzesvorschläge dann von EP und Rat, wobei die Vorlagen meist umfangreiche Änderungen erfahren. Die Kooperation von EP und Rat im

Entscheidungsprozess unterliegt, je nach Materie, verschiedenen Verfahren. Die Mitwirkungs- und Mitentscheidungskompetenzen des EP wurden in den letzten Jahren jedoch stark ausgeweitet, insbesondere auch durch den → Vertrag von Lissabon.

Das "ordentliche Gesetzgebungsverfahren"

Für die meisten Materien gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, in dem das Europäische Parlament und der Rat als gleichberechtigte Mitgesetzgeber im Mitentscheidungsverfahren gemeinsam über einen Vorschlag beschließen. Im Rat gilt dabei die qualifizierte Mehrheit. Auch in den besonderen Gesetzgebungsverfahren, die in den einzelnen Bestimmungen definiert sind, beschließen Parlament und Rat gemeinsam.

Die Rolle der RegierungsvertreterInnen

Eine zentrale Rolle kommt aber noch immer dem Rat der EU, und damit den VertreterInnen der Regierungen der Mitgliedstaaten, zu. Die FachministerInnen der Mitgliedstaaten im Rat treffen somit wesentliche Entscheidungen für die gesamte Europäische Union. Für die meisten Materien ist ein Beschluss mit qualifizierter Mehrheit notwendig, einige unterliegen noch immer dem Einstimmigkeitsprinzip (etwa Änderung der Verträge, Finanzrahmen, Steuern, Bewirtschaftung der Wasserressourcen etc.), andere der einfachen Mehrheit. Vorbereitet werden die Beratungen des Rats vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV), der aus den BotschafterInnen der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union ("Ständige VertreterInnen") besteht.

EU-Recht: Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse

Verbindliche Rechtsakte können nur noch in Form von Verordnungen, Richtlinien oder Beschlüssen angenommen werden. Beschließen EP und Rat eine Verordnung, so gilt diese unmittelbar und verbindlich. In den nationalen Parlamenten müssen keine eigenen Gesetzesbeschlüsse dazu gefasst werden. Handelt es sich dabei um eine Richtlinie, so haben die nationalen Parlamente diesen gesetzlichen Rahmen durch ein eigenes innerstaatliches Gesetz umzusetzen.

Mitwirkung der nationalen Parlamente

Da es auf EU-Ebene keine vollständige Gewaltenteilung – Gesetzgebung durch das Parlament, Ausführung durch die Regierung (Verwaltung) – gibt, hat jeder Mitgliedstaat eigene Verfahren zur Mitwirkung der jeweiligen nationalen Parlamente geschaffen. Das ermöglicht den nationalen Parlamenten in unterschiedlicher Ausprägung, die Gesetzgebungstätigkeit der einzelnen Regierungsmitglieder auf EU-Ebene zu kontrollieren und zu beeinflussen.

Um den Menasse-Plan umzusetzen, müsste die von ihm in der obigen Grafik dargestellte Struktur [EU-Negation der Nationalstaatsstruktur-neue Rechtsvorschriften für die Regionen in ihrem Verhältnis zur EU] durch einen neuen **Grundsatzvertrag** rechtlich etabliert werden¹⁵. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie derzeit gesetzliche Änderungen unter Mitwirkung welcher Institutionen erreicht werden, müssten wohl **alle Mitgliedstaaten**, um dies ins Werk zu setzen, **gleichzeitig folgende einstimmige Entscheidung** treffen:

15 Wir wiederholen Menasses Idee: Die demokratische Revolutionierung Europas: die Regionen, die bekanntlich in den meisten Fällen nicht an den ohnehin schon verschwundenen nationalen Grenzen haltmachen, wählen ihre Abgeordneten ins Parlament: Das Parlament wählt die Kommissare und den Kommissionspräsidenten. Die Kommission, die einzige wirklich europäische Institution, entwickelt die Gesetzesvorlagen und Richtlinien, über die das Parlament dann abstimmt.

- a) Änderung des **Grundvertrages** der EU im Sinne des Menasse-Plans – Regionalverfassungsbestimmungen in Abstimmung mit b) und c)
- b) Abschaffung der Verfassung des Nationalstaates, mit Annullierung (in Österreich etwa) des Bundesverfassungsgesetzes und aller einschlägigen Zusatzgesetze;
- c) Verabschiedung eines Regionalverfassungsgesetzes (RVG), in welchem das Kompetenzverhältnis [EU/Bundesverfassungsstruktur/Landesverfassungsstruktur/Bezirksverfassung/Gemeindeverfassung usw.] neu geregelt wird.

In der folgenden Grafik ist also die Bundesebene komplett zu streichen, bzw. sind alle ihre Elemente in die Ebenen EU oder Region zu übertragen.

Politisches System[Ebene]	<u>Legislative</u> (gesetzgebende Gewalt)	<u>Exekutive</u> (vollziehende Gewalt)	<u>Judikative</u> (richterliche Gewalt)
<u>Europäische Union</u>	<u>Europäisches Parlament</u> (751 Mitglieder, davon 18 aus Österreich) <u>Europäischer Rat</u> (Staats- und Regierungschefs) <u>Rat (EU-Ministerrat)</u>	<u>Europäische Kommission</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Präsident der Europäischen Kommission</u> • 28 Mitglieder (<i>EU-Kommissare</i>), davon eines aus Österreich 	<u>Europäischer Gerichtshof</u> (ein Richter aus Österreich) <u>Gericht der Europäischen Union</u> (ein Richter aus Österreich) kein EU-Organ: <u>Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte</u>
<u>Bundesebene</u>	<u>Nationalrat</u> (183 Abgeordnete) <u>Bundesrat</u> (61 Mitglieder)	<u>Bundespräsident</u> <u>Bundesregierung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bundeskanzler</u> • <u>Bundesminister</u> • <u>Ministerrat</u> 	<u>Verfassungsgerichtshof</u> <u>Verwaltungsgerichtshof mit folgenden Unterinstanzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bundesverwaltungsgericht</u> • <u>Bundesfinanzgericht</u> <u>Oberster Gerichtshof</u> <u>4 Oberlandesgerichte</u> <u>20 Landesgerichte</u> <u>116 Bezirksgerichte</u>
<u>Landesebene</u>	<u>Landtag</u> (9 Landtage mit insg. 440 Abgeordneten)	<u>Landesregierung</u> <u>Landeshauptmann</u>	<u>Landesverwaltungsgericht</u>
<u>Bezirk</u>		<u>Bezirksverwaltungsbehörden</u> (Landesbehörden) <ul style="list-style-type: none"> • Bezirkshauptmann • Magistrat der <u>Stadt</u> 	

		<u>mit eigenem Statut</u>	
<u>Gemeinde</u>		<u>Bürgermeister</u> <u>Gemeindevorstand</u> , <u>Stadtrat</u> oder <u>Stadtsenat</u> <u>Gemeinderat</u> <u>Gemeindeamt</u> , <u>Stadtamt</u> oder <u>Magistrat</u>	

Siehe auch: [Verwaltungsgliederung Österreichs](https://de.wikipedia.org/wiki/Politisches_System_%C3%96sterreichs)
https://de.wikipedia.org/wiki/Politisches_System_%C3%96sterreichs

Im Menasse-Plan würde etwa das Bundesverfassungsgesetz, mit welchem die institutionellen Strukturen, Kompetenzverteilungen für **Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit** bestimmt werden, **annulliert**. Das betreffe auch die einschlägigen Paragraphen, welche das Verhältnis zur EU regeln (Art: 23a – 23k). Auch alle auf Basis des Bundesverfassungsgesetzes erlassenen Bundesgesetze, Verordnungen und Erlässe müssten annulliert bzw. teilweise in die Rechtsbereiche der Regionen übertragen werden.

Die Leser_innen können sich die komplexen Verflechtungen etwa unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> vor Augen führen.

Der EU-Acquis¹⁶ müsste von **allen Regionalverfassungen** übernommen werden. Es käme auf jeden Fall zu einer Rück-Zersplitterung in die Regionen oder zur Zentralisierung der Agenden und Kompetenzen in der EU. Überall, wo derzeit die Bundesebene aus dem EU-Recht zuständig ist, würden nunmehr mehrere Regionen die Zuständigkeit erhalten müssen, oder diese würden zentralisiert. Die Regionalisierung des Nationalstaates würde auf jeden Fall eine Aufsplitterung der Interessengefüge in allen politischen und kulturellen Bereichen zu Folge haben, was den weiteren Integrationsprozess sicherlich nicht begünstigt. Jede nicht auf demokratischem Wege erzwungene Zentralisierung bestimmter Agenden und Institutionen, die bisher in der Kompetenz des Nationalstaates liegen, würde in den Regionen beachtliche Widerstände und Spannungen erzeugen, die ebenfalls

16 Zu den Rechtsakten des gemeinschaftlichen Besitzstandes gehören:

- das Primärrecht, das heißt EU-Vertrag und AEU-Vertrag,
- das Sekundärrecht, das heißt die Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Organe der EU (bzw. ihrer Vorgängerorganisationen, der Europäischen Gemeinschaften, sowie die Rechtsakte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres, die außerhalb des EG-Rahmens erfolgten),
- die Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Union,
- Entschlüsse und Erklärungen der EU-Organe,
- die von der EU mit anderen Staaten oder Staatenbünden geschlossenen völkerrechtlichen Verträge und Abkommen.

kontraproduktive Folgen hätten. Derzeit sind die Regionen in der Regel über Ausgleichsprozesse an einer Machtaufteilung zwischen Bundesstaat und Ländern inhaltlich involviert. Bei einer Zentralisierung der Bundesstaatsebene und ihren Agenden in Brüssel würde dieses Interessenausgleichsgefüge zu Ungunsten der Regionen gestört.

Dieser Schritt wäre nur dann realisierbar, wenn rechtlich legitim der Schritt zulässig wäre, dass auf demokratischem Wege – oder unter Sistierung demokratischer Legitimität - die Organe der Gesetzgebung aller Nationalstaates mit **einem Gesetz** sich selbst und alle Nationalstaatsorgane und deren Kompetenzen abschaffen und sich gleichzeitig in **einer neuen Verfassung** alle Regionen der EU konstituieren, etablieren und den Rückbau des bisherigen Nationalstaates mit seinen Kompetenzen und Organen beschließen.

Der organisatorische Umbau eines solchen Planes wäre gewaltig und wohl auch nicht realisierbar.

Vor allem aber würde er keineswegs die Probleme lösen, die derzeit offensichtlich die Nationalstaatsstruktur mit ihren Partialinteressen induziert. Die Regionen würden eine noch höhere Zahl von Partialinteressen geltend machen. Derzeit werden ja im Nationalstaatsgefüge die Partialinteressen der Bundesländer bereits im erwähnten Interessenausgleich akkordiert, bevor die Nationalstaatsinteressen auf EU-Ebene geltend gemacht werden.

Die Regionen würden durch den Transformationsprozess eine wesentlich komplexere Struktur in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit erhalten, und würden mit Sicherheit ihre regionalen Interessen im gleichen Ausmaß gegenüber der Zentrale (EU) vertreten, von deren politischen Schritten sie ja viel direkter betroffen würde, als bisher, wo die Nationalstaatsebene eine Art Puffer darstellen.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die einzelnen Regionen in Polen oder Ungarn in der Flüchtlingspolitik (Aufnahme einer bestimmten Quote) keine andere Positionen vertreten, als derzeit der Nationalstaat. In Slowenien ist derzeit (12/2017) die Koalition gefährdet, weil der Ministerpräsident Cerar einem syrischen Flüchtling Asyl gewähren will. Kaum anzunehmen, dass die radikalen Parteigänger der Pensionistenpartei in einer Aufteilung Sloweniens in Regionen, andere Positionen einnehmen.

Interessen in Nationalstaat und Region

Wir wollen einiger Fälle zeigen, in denen der „böse“ Nationalstaat übergeordnete Gemeinschaftsinteressen, deren Respektierung der er selbst akkordierend mitbeschlossen hat, in der Praxis unterläuft und nicht umsetzen will. Dies führt u.U. sogar dazu, dass die Zentralorgane der EU die Mitgliedstaaten beim EUGH auf Umsetzung klagen.

Wichtig ist aber, die zentrale Frage zu stellen: Würden die Regionen, nach Zerstörung der Nationalstaaten, diese Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht, das sie ja dann selbst im neuen Grundsatzvertrag übernommen oder neu mitbeschlossen hätten, umsetzen, oder würden sie sich aus regionalen Interessenlagen heraus, der Umsetzung genauso widersetzen, wie jetzt der Nationalstaat.

Entlarvend klar ist, dass die regionalen Partialinteressen im überwiegenden Teil der Fälle die Umsetzung ebenso verhindern würden!

Beispiel Türkenerlass 1/80

Die EU-Kommission hat Österreich aufgefordert, einige Bestimmungen seines Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts zu ändern, um sie mit Rechten für türkische Staatsbürger und ihre Familienangehörige in Einklang zu bringen. Grundlage dafür sei das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Türkei, das ein umfassendes Verschlechterungsverbot (Stillhalteklause) für diese Bestimmungen enthält.

Die EU-Kommission erklärte, sie habe an Österreich im vergangenen Jahr ein Aufforderungsschreiben gerichtet. Österreich habe der Kommission in seiner Antwort mitgeteilt, dass es keine Notwendigkeit sehe, seine nationalen Rechtsvorschriften zu ändern. Das Innenministerium habe demnach den zuständigen Behörden erster Instanz bereits ein Rundschreiben geschickt mit der Anweisung, diejenigen Bestimmungen, die eine rechtliche Schlechterstellung im Vergleich zum Zeitpunkt des EU-Beitritts Österreichs bewirken, nicht auf türkische Staatsangehörige anzuwenden.

*"Die Kommission betrachtet diese Maßnahme jedoch als nicht ausreichend, da die betreffenden türkischen Staatsangehörigen sich nicht auf unveröffentlichte Rundschreiben verlassen können, die von der Verwaltung jederzeit geändert werden können", erklärte die EU-Kommission. Die EU-Kommission droht in der Causa mit Klage vor dem EU-Gerichtshof. Sollte sie innerhalb von zwei Monaten keine zufriedenstellende Antwort erhalten, könne sie Österreich beim Europäischen Gerichtshof verklagen, betonte die EU-Behörde. **Genau das ist letztlich 2014 passiert.***

Wir haben in der Info-Broschüre unter [5] für Rechtsanwälte zusammengefasst, wie Österreich bestimmten privilegierten Türken die Rechte aus dem Beschluss systematisch verweigert, sich vor den Höchstgerichten klagen lässt und im Falle positiver Entscheidungen den Klagenden ihr Recht einräumt.-

Würde der österreichische Nationalstaat beseitigt, müssten alle Regionen auf dem jetzigen Staatsgebiet den Beschluss 1/80 übernehmen. Es ist kaum anzunehmen, dass die Regionen den Beschluss anders umsetzen würden, als der bisherige Nationalstaat. Das unten aufgeführte Gesetz über die Verteilung der Flüchtlinge in den österreichischen Gemeinden zeigt, welchen Widerstand es gab, um 2015 Flüchtlinge auf die regionalen Einheiten zu übertragen.

Arbeitnehmerfreizügigkeit – British Leak

Ähnlich entlarvend ist das Verhalten des Nationalstaates GB. Obwohl er mit der Übernahme des Acquit auch die Bestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit übernommen hat, ist der nicht mehr bereit, den Verpflichtungen daraus weiterhin nachzukommen. Im Rahmen des BREXIT wird sichtbar, wie GB aus seiner nationalstaatlichen Interessenlage heraus, seine Arbeitsmarktregeln ändern will. Kann man wirklich davon ausgehen, dass bei einer Vernichtung des britischen Nationalstaates die britischen Regionen, nun selbst für das Sozialbudget und die Regeln des Arbeitsmarktes zuständig, andere, tolerantere Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit unterstützen würden? Sicherlich nicht!

Leaked document reveals UK Brexit plan to deter EU immigrants

Exclusive: Home Office paper sets out detailed proposals including measures to drive down number of low-skilled migrants from Europe

- [Read the full document](#)
- [10 key points from the Home Office document](#)

□ The paper proposes introducing a system of temporary biometric residence permits for all EU nationals coming into the UK. Photograph: Oli Scarff/Getty Images

Exclusive: Home Office paper sets out detailed proposals including measures to drive down number of low-skilled migrants from Europe

[Nick Hopkins](#) and [Alan Travis](#)

Tuesday 5 September 2017 19.24 BST First published on Tuesday 5 September 2017 18.00 BST

Britain will end the free movement of labour immediately after [Brexit](#) and introduce restrictions to deter all but highly-skilled EU workers under detailed proposals set out in a Home Office document leaked to the Guardian.

The 82-page paper, marked as extremely sensitive and dated August 2017, sets out for the first time how Britain intends to approach the politically charged issue of immigration, dramatically refocusing policy to put British workers first.

Analysis Home Office document exposes heart of Theresa May's Brexit

The leaked document passed to the Guardian shows how the prime minister might 'take back control'

"Put plainly, this means that, to be considered valuable to the country as a whole, immigration should benefit not just the migrants themselves but also make existing residents better off," the paper says.

It proposes measures to drive down the number of lower-skilled EU migrants – offering them residency for a maximum of only two years, in a document likely to cheer hardliners in the Tory party. Those in "high-skilled occupations" will be granted permits to work for a longer period of three to five years.

The document also describes a phased introduction to a new immigration system that ends the right to settle in Britain for most European migrants – and places tough new restrictions on their rights to bring in family members. Potentially, this could lead to thousands of families being split up.

Showing a passport will be mandatory for all EU nationals wanting to enter Britain – and the paper proposes introducing a system of temporary biometric residence permits for all EU nationals coming into the UK after Brexit for more than a few months.

The determination to end free movement from day one and drive down lower-skilled EU migration, end the role of the European court of justice in family migration and extend elements of Theresa May's "hostile environment" measures to long-term EU migrants without residence permits is likely to please hard Brexiters.

Verteilungsschlüssel der Flüchtlinge in der EU

Obwohl alle EU-Staaten dem Verteilungsschlüssel von Flüchtlingen zustimmten, weigern sich mehrere Nationalstaaten, muslimische Flüchtlinge aus diesen Kontingenten zu übernehmen. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass nach dem Verschwinden des polnischen oder ungarischen

Nationalstaates die entsprechenden Regionen bereitwillig ihre regionalen Grenzen den Muslimen öffnen würden.

Verteilung von Flüchtlingen auf EU-Länder

„Relocation“ der Flüchtlinge aus Griechenland und Italien

	Verpflichtende Quote gesamt 98.255	bisher aufgenommen rund 28.600*
Deutschland	27.536	8.089
Frankreich	19.714	4.421
Spanien	9.323	1.279
Polen	6.182	–
Niederlande	5.947	2.357
Rumänien	4.180	728
Schweden	3.766	2.129
Belgien	3.812	976
Portugal	2.951	1.415
Tschechien	2.691	12
Finnland	2.078	1.951
Österreich	1.953	15
Bulgarien	1.302	50
Ungarn	1.294	–
Kroatien	968	78
Slowakei	902	16
Litauen	671	382
Irland	600	552
Slowenien	567	217
Luxemburg	557	430
Lettland	481	321
Estland	329	141
Zypern	320	143
Malta	131	148 ✓ Quote erfüllt

Anm.: Ausnahmeregelungen für Dänemark und Großbritannien

Nicht-EU-Länder, Teilnahme über bilaterale Verträge

Norwegen	keine Quote	1.508
Schweiz	keine Quote	1.175
Liechtenstein	keine Quote	10

Grafik: © APA, Quelle: APA/EU-Kommission * Stand 20. September 2017 

Verteilung der Flüchtlinge in den österreichischen Gemeinden

Das Gesetz zeigt, wie der Nationalstaat versuchte, die Gemeinden zur Übernahme von Flüchtlingen zu zwingen, weil sie von sich aus nicht bereit waren, solche aufzunehmen. Das beweist doch deutlich, dass Regionalität keine größere Solidaritätsbereitschaft bedingt, als die Nationalebene. Das gilt natürlich nicht nur in den Bereichen der Ausländerbeschäftigung und im Flüchtlingswesen, sondern auch in Fragen einer Zunahme des Integrationsgrades unter den ärmeren und reicheren EU-Staaten im Sinne eines interstaatlichen Finanzausgleiches und der Herstellung einer Transferunion¹⁷.

17 In der öffentlichen Debatte zum Europäischen Stabilisierungsmechanismus wurde kritisiert, dass indirekt die Umwandlung der Währungsunion in eine „**Transferunion**“ etwa nach Vorbild des deutschen [Länderfinanzausgleichs](#) drohe. Dies wurde insbesondere in Deutschland meist als negative Entwicklung verstanden, weil der Länderfinanzausgleich Nehmerländern die Anreize nähme, ihre Defizite zu verringern und damit deren finanzielle Probleme verstärke und Abhängigkeit von den Geberländern zementiere.^[71] Von Seiten einiger deutscher Politiker wurde jedoch betont, dass der Stabilisierungsmechanismus nur Kredite und eben keine Transfers vorsehe, was allerdings voraussetzt, dass die angeschlagenen Mitgliedstaaten die Zins- und Tilgungslast aus diesen Krediten auch bedienen können.^[72]

Die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzes lauten:

- Ziel des Bundesverfassungsgesetzes ist eine menschenwürdige, gleichmäßige, gerechte und solidarische Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (z.B. Asylwerber und Asylberechtigte, die von der Grundversorgungsvereinbarung mit den Ländern umfasst sind, subsidiär Schutzberechtigte, Vertriebene etc.).
- Es wird für den Bund (Bundesminister für Inneres) die Möglichkeit geschaffen, von sich aus Quartiere für schutzbedürftige Fremde bereitzustellen. Unter anderem sind dafür folgende Voraussetzungen vorgesehen:
 - Das betreffende Bundesland erfüllt seine Flüchtlingsquote nicht.
 - Im betroffenen politischen Bezirk sind weniger hilfs- und schutzbedürftige Fremde untergebracht als es dem gesetzlichen Richtwert (1,5 Prozent der Wohnbevölkerung) entspricht.
 - Der Bund ist Eigentümer oder verfügungsberechtigt in Bezug auf das Grundstück, auf dem ein Quartier bereitgestellt werden soll.
 - Es können sowohl bestehende Gebäude umgebaut als auch bewegliche Wohneinheiten aufgestellt werden.
 - Es werden nicht mehr als 450 Flüchtlinge auf einem Grundstück untergebracht.
 - Es müssen Grundstücke in Gemeinden, die den Gemeinderichtwert (1,5 Prozent der Wohnbevölkerung) nicht erfüllen, genutzt werden. Ersatzquartiere müssen vorrangig in Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern geschaffen werden.
 - Die Ersatzquartiere müssen Kriterien wie Brandschutz, Hygiene und Umweltverträglichkeit erfüllen, das Bau- und Raumordnungsrecht muss der Bund jedoch grundsätzlich nicht berücksichtigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft die Einhaltung der erforderlichen Bestimmungen und kann dem Bund gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mitteilen.
- Der Kostenhöchstsatz für die Unterbringung und Verpflegung von Flüchtlingen wird ab 1. Oktober 2015 auf mindestens 20,50 Euro und ab 1. Jänner 2016 auf mindestens 21 Euro erhöht.

Inkrafttreten

- Inkrafttreten 1. Oktober 2015
- Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2018

Arbeitskräfteentsendung

https://de.wikipedia.org/wiki/Europ%C3%A4ische_Wirtschafts-und_W%C3%A4hrungsunion#Transferunion

https://de.wikipedia.org/wiki/Haushalt_der_Europ%C3%A4ischen_Union

http://whi-berlin.eu/tl_files/FCE/Rede_Calliess.pdf

Solidarität1

Der DZ-Bank-Chef schlägt als Lösung vor, "konsequent an einem Regelwerk für einen dauerhaften Transfer-Mechanismus zwischen den Ländern der Euro-Zone zu arbeiten – analog zum deutschen Länderfinanzausgleich. Ein solchermaßen dauerhaft angelegtes Regelwerk wäre ein essenzieller Beitrag zur Stabilisierung der Märkte. Es ist der fehlende Baustein in der Verfassung des Hauses Europa."

Ein europäischer Finanzausgleich sollte Kirsch zufolge zwei wesentliche Elemente beinhalten: Zwischenstaatliche Transferleistungen, die in den jeweiligen Landesverfassungen mit der

Einführung einer Schuldenbremse nach deutschem Vorbild verbunden werden, und Euro-Bonds, wie sie der Chef der Euro-Gruppe, Jean-Claude Juncker, vorgeschlagen hat. "Danach kann sich jedes Land bis zu einer Verschuldung von 60 Prozent seines BIP mit einer Garantie des restlichen Euro-Raums refinanzieren. Zusätzliche Schulden müssen ohne diese Garantie finanziert werden, Regelverstöße konsequent mit Sanktionen belegt werden."

Solidarität 2¹⁸

„Das erprobte Gefäß einer Solidarität, die Opfer für einander erbringt, ist der Nationalstaat; auch dort aber ist Solidarität keine Selbstverständlichkeit, sondern bedarf stets der Erneuerung und Bewährung. Nur eine Gruppe, die sich als soziale Einheit empfindet, wird auf Dauer zur gegenseitigen Lastentragung bereit sein.“ Die dafür erforderliche Integrationsleistung erbringt im Verfassungsstaat – wie erstmals *Rudolf Smend* herausgearbeitet hat – zu einem Gutteil das Verfassungsrecht. Denn es ist nicht die Staatlichkeit an sich, die jene Leistung für die Generierung von Solidarität hervorbringt. Zumal sich der Staat traditionell ja gerade aus Kategorien der Abgrenzung definiert, Solidarität aber gerade auch die Überwindung von Grenzen impliziert. Dies gilt umso mehr, als der Staat in der globalisierten und zunehmend interdependenten Welt immer offensichtlicher die Fähigkeit verliert, autonom die Lebensgrundlagen seiner Bürger zu sichern. Dieser Einsicht trägt die europäische Integration mit dem föderalen Staaten- und Verfassungsverbund der EU Rechnung. Dem (Mitglied-) Staat kommt im Rahmen der europäischen Integration eine neuartige Verantwortung bei der Gewinnung und Gestaltung von Solidarität zu.

Das Solidaritätserfordernis im Staatenverbund manifestiert sich nicht nur in dem Umstand, dass bereits im intergouvernementalen Bereich die Mitgliedstaaten zur beständigen Koordination und Kooperation angehalten sind, sondern generell darin, dass letztlich jeder Integrationsschritt seine Grundlage in einer mitgliedstaatlichen Einigung findet, was unter Umständen auch Nachteile für die Staaten mit sich bringen kann, die dann aber im Interesse des jeweiligen gemeinsamen Ziels hingenommen werden müssen. Den Mitgliedstaaten obliegt damit die Bereitschaft, anzuerkennen, dass die EU ihnen die Verfolgung ihrer mit den anderen Mitgliedstaaten gemeinsamen Ziele ermöglicht und gerade nicht allein dazu dient, sich individuelle Vorteile zu verschaffen. Ohne jene Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten kann die Union weder bestehen noch ihrem grundlegenden Zweck gerecht werden und damit die aus ihrem Zweck resultierenden konkreten Aufgaben bewältigen. Dies hebt die Unionstreue in Form eines Gebots zu gegenseitiger loyaler und von Rücksichtnahme geprägter Zusammenarbeit in Art. 4 Abs. 3 EUV sehr deutlich hervor.

Im europäischen Verfassungsverbund konsolidiert sich die Solidarität in hohem Maße **durch das Recht, indem dieses zur zentralen Voraussetzung für den Übergang zu einem auf Solidarität gegründeten Zusammenleben der Staaten und zur Legitimation eines europäischen Gemeinwohls jenseits desjenigen der Mitgliedstaaten wird.** Mag insoweit die Entwicklung der Union zunächst immer auf entsprechenden politischen Entscheidungen des Staatenverbundes basieren, so werden diese jedoch in Rechtsform gegossen und in rechtsförmigen Verfahren beschlossen. Gerade mit Blick auf das das Gemeinwohl

18 PROF. DR. CHRISTIAN CALLIESS, LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT, JEAN-MONNET-CHAIR FÜR EUROPÄISCHE INTEGRATION, FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

konkretisierende Solidaritätsprinzip erfüllt das Recht dahingehend eine wertgestaltende und wertsichernde Funktion, geht es bei der europäischen Rechtssetzung letztlich doch um die Konkretisierung und Feinjustierung der unionalen Solidarität Ursprünglich rein staatliche Gemeinwohlbelange, werden nach entsprechender politischer Einigung im Staaten- und Verfassungsverbund der EU zu (verfassungs-) rechtlich anerkannten, **europäisierten Gemeinwohlbelangen**. Sie reichen mittlerweile vom Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Umwelt bis hin zu sozialen Mindeststandards. Die Zugehörigkeit zum Verfassungsverbund gebietet zwangsläufig damit auch eine fortwährende Verständigung über die als Werte formulierten Ziele und Grundlagen des Verbunds, was seinerseits mitunter die Bereitschaft erfordert, überkommene Wertvorstellungen des eigenen Rechtssystems im gemeinsamen Interesse in Frage zu stellen. Gerade vor diesem Hintergrund kommt dem Recht im europäischen Staaten- und Verfassungsverbund eine bedeutsame Rolle bei der **Konsolidierung von Solidarität** zu. Das Recht wird zur zentralen Voraussetzung für den Übergang zu einem auf Solidarität gegründeten Zusammenleben der Staaten und zur Legitimation eines europäischen Gemeinwohls jenseits desjenigen der Mitgliedstaaten. Dementsprechend liegt die besondere Leistung der Integration in der rechtlichen Verankerung der Verpflichtung auf gemeinsame Werte: **Solidarität als Rechtsbegriff** wirkt ganz anders als entsprechende ethische oder politische Forderungen. Das gilt vor allem dann, wenn, wie im System der Gemeinschaft, Institutionen geschaffen wurden, denen die auf das Solidaritätsprinzip gestützte Verwirklichung der Vertragsziele und des in ihnen verkörperten europäischen Gemeinwohls aufgegeben ist.

Das Solidaritätsprinzip als Rechtsprinzip des Staaten- und Verfassungsverbunds bezieht sich somit hauptsächlich auf die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die (Ziele der) EU; die Mitgliedstaaten fungieren insoweit als Medium ihrer Bürger als der originären Solidaritätsträger. Die Aufgabe des Solidaritätsprinzips ist es, die rechtlichen Pflichten der Mitgliedstaaten zu bestimmen, die sich aus der faktischen Solidarität ergeben. Ungeachtet der sozialetischen Zwitterstellung der Solidarität zwischen obligatorischer moralischer Pflicht und freiwilliger Hilfeleistung wird das Solidaritätsprinzip somit zu Recht als Rechtsprinzip angesehen und für grundsätzlich justitiabel gehalten. Dementsprechend ist es auch vom EuGH in einigen Fällen herangezogen worden – etwa wenn sich ein Mitgliedstaat bei der Nichtumsetzung europäischen Rechts auf innerstaatliche Hindernisse politischer oder wirtschaftlicher Art berufen hat. So hat der EuGH in seinem „Schlachtprämien-Urteil“ aus dem Jahre 1973 eine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Solidarität mit folgenden Worten umschrieben: **„Der Vertrag erlaubt es den Mitgliedstaaten, die Vorteile der Gemeinschaft für sich zu nutzen, er erlegt ihnen aber die Verpflichtung auf, deren Rechtsvorschriften zu beachten. Stört ein Staat aufgrund der Vorstellung, die er sich von seinen nationalen Interessen macht, einseitig das mit der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft verbundene Gleichgewicht zwischen Vorteilen und Lasten, so stellt dies die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor dem Gemeinschaftsrecht in Frage...Ein solcher Verstoß gegen die Pflicht der Solidarität, welche die Mitgliedstaaten durch ihren Beitritt zur Gemeinschaft übernommen haben, beeinträchtigt die Rechtsordnung der Gemeinschaft bis in ihre Grundfesten.“** Demnach können also Rechtsverstöße einzelner Staaten in einer Union, die nicht über das Instrument des „Bundeszwangs“ (Art. 37 GG) verfügt, die **Solidarität verletzen**. Denn die Bereitschaft, gemeinsames Recht auch dann anzuwenden, wenn es von der Mehrheit in einem Staat als nachteilig empfunden wird, ist eine der Erscheinungsformen zwischenstaatlicher Solidarität. Sie fällt weniger auf als finanzielle Transfers, ist aber ungleich bedeutsamer für den Zusammenhalt der Gemeinschaft. Recht muss daher als solches anerkannt und befolgt bzw. durchgesetzt werden. Wird das

Unionsrecht nicht befolgt, dann wanken schnell die Fundamente der EU. Angesichts begrenzter Sanktionsmöglichkeiten steht und fällt das Unionsrecht mit seiner Beachtung durch die Mitgliedstaaten. Das betrifft nicht nur Staaten, vertreten durch die jeweiligen Regierungen, sondern auch Gerichte, bis hin zum Bundesverfassungsgericht, Behörden, hinab bis zur Gemeindeverwaltung, wie auch die nationalen Parlamente.

Konkret manifestiert sich Solidarität in den verschiedensten Formen. Finanzielle Umverteilung bildet nur eine Form der Solidarität, nicht aber ihren Inhalt. Im Ergebnis können drei Ebenen, in deren Rahmen eine Wechselwirkung zwischen Recht und Solidarität stattfindet, unterschieden werden:

1) Zuvorderst umfasst – wie ausführlich dargelegt wurde – die normative Ausgestaltung und Konkretisierung der das europäische Gemeinwohl verkörpernden Ziele der Union sowie ihre Umsetzung durch Rechtsakte im unionalen Gesetzgebungsverfahren konkrete Ausprägungen des Solidaritätsprinzips.

2) Des Weiteren bildet das Solidaritätsprinzip im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten die Voraussetzung für die Existenz des so entstandenen Unionsrechts. Nur wenn ein Mitgliedstaat bereit ist, eine in der Union gesetzte Norm anzuerkennen und zu befolgen, kann man überhaupt von Recht sprechen. Den Testfall der Anerkennung bildet nicht jene Norm, die auf ausdrücklichen Wunsch des Staates erlassen wurde, sondern jene, gegen die seine Vertreter im Rat gestimmt haben und die möglicherweise die Hinnahme von Nachteilen impliziert. In derartigen Situationen finden sich die Mitgliedstaaten häufig.

Sie werden zumeist mit sog. *package deals* entschärft, die die potentielle Solidaritätsbereitschaft mit Hilfe aktueller Kompensation zu entlasten suchen. Nur insoweit, als ein Staat bereit ist, fortlaufend die zur Befolgung einer Unionsnorm nötige **Grundsolidarität** aufzubringen, befindet man sich überhaupt in einem gemeinsamen Rechtsraum. Und schließlich trägt das Recht aufgrund seiner Eigenschaft als gemeinsame Rechtsordnung zur Entwicklung von Solidarität bei. Dies zum einen dadurch, dass man sich in einem rechtlich und nach gemeinsamen Regeln geordneten Raum befindet. Indem man sich darauf verlassen kann, dass auch die anderen Akteure sich den Regeln gemäß verhalten werden, wirkt dies vertrauensbildend.

3) Des Weiteren gebietet die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Rechtsordnung eine fortwährende Verständigung über die als Werte formulierten Ziele und Grundlagen des Verbandes. Dies erfordert die Bereitschaft, überkommene Wertvorstellungen des eigenen Rechtssystems im gemeinsamen Interesse in Frage zu stellen. Auch darin steckt eine solidarische Leistung.

Überforderung der europäischen Solidarität

Die EU ist eben kein europäischer Bundesstaat, in dem vollumfängliche föderale Finanztransfers im Sinne eines „Länderfinanzausgleich“ vorgesehen sind, sondern sie stellt eine Zwischenform, einen föderal organisierten Staaten- und Verfassungsverbund dar. Bereits der Länderfinanzausgleich im deutschen Bundesstaat bereitet bekanntlich immer wieder politische Schwierigkeiten, die nicht zuletzt in der Legitimation von Solidarität begründet sind.

Wie vorstehend gezeigt wurde, gibt es bereits einen europäischen Solidarausgleich in Form der Strukturfonds, aus denen konkrete Projekte, etwa im Bereich der Infrastruktur, zur Verbesserung der ökonomischen Ausgangsbedingungen finanziert werden. Aus ihnen fließen

in Grenzen Gelder zur langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung (Kohäsion) in jene Mitgliedstaaten, die relativ weniger entwickelt sind. Ein echter europäischer Finanzausgleich würde die europäische Solidarität aber wohl **überfordern**. Im Hinblick auf die Solidaritätsbereitschaft macht es sicher auch einen Unterschied, ob man 10 oder 12 relativ homogene oder 27 sehr heterogene Mitgliedstaaten unter dem Dach der EU vereint. In der Frage nach der Reichweite europäischer Solidarität liegt eine große Herausforderung, die öffentlich vermehrt diskutiert werden sollte und genau an diesem Punkt der sog. Eurokrise auch diskutiert werden muss.

Denn es geht auch in dieser Frage zugleich um die Zukunft der EU. Wenn jetzt die Solidaritätsbereitschaft der Bürger überfordert wird, dann besteht die Gefahr, dass letztlich auch die EU selbst, das europäische Integrationsprojekt insgesamt, überfordert wird. Insoweit geht es auch um die demokratische Legitimation der aktuellen Entwicklungen. Zur demokratischen Legitimation gehört auch, dass die Bürger weder durch europäische Entscheidungen noch in ihrer (wenn auch nur gefühlten) europäischen Solidarität überfordert werden dürfen. Die vorstehend diskutierten Rettungsmaßnahmen, die ihrem Anspruch nach bloß vorübergehende Hilfen an jene in eine Haushaltsnotlage geratenen Mitgliedstaaten vorsehen, können im Rahmen der vertraglichen Vorgaben und im Lichte des Solidaritätsprinzips, nicht zuletzt im Interesse des Fortbestands von Euro und EU, als politisch legitim und rechtmäßig angesehen werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie Reformen einschließen, im Zuge derer die Haushalts-, Wirtschafts- und Währungsstabilität wenigstens zukünftig nachhaltig gesichert werden kann. Wie gezeigt wurde, ist Solidarität keine Einbahnstraße. Dementsprechend ist Stabilität ein Ziel, das vom europäischen Solidaritätsprinzip in der Kopplung mit der europäischen Rechtsgemeinschaft eingefordert wird. Dies machen die Art. 119 ff., 126 und 127 AEUV ebenso deutlich wie der neue Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV.

Es gilt insoweit die Flankierung der Währungsunion durch jene vieldiskutierte „Wirtschaftsregierung“ samt „economic governance“ und „Pakt für Wettbewerbsfähigkeit“, mit dem die Mitgliedstaaten ihre Steuer-, Lohn und Rentenpolitik zukünftig stärker koordinieren sollen, umzusetzen. Und im Rahmen eines erneuerten Stabilitätspakts gilt es, das Defizitverfahren zu verschärfen: Im Falle eines übermäßigen Defizits muss dieses Verfahren möglichst automatisch eingeleitet werden. Auch die Sanktionen müssen automatisch und nicht mehr durch politische Entscheidungen des Rates greifen. Und es muss ein geordnetes „Insolvenzverfahren“ für Mitgliedstaaten, das dann unter Umständen mit einem vorübergehenden oder längerfristigen Austritt eines Staates aus der Währungsunion, nicht aus der Europäischen Union, verbunden sein müsste, etabliert werden. Die rechtliche Verpflichtung unterstreicht in der Rechtsgemeinschaft, wie oben beschrieben, gerade auch das Solidaritätsprinzip.

Endogene Politische Einheiten EPE nach Frey¹⁹

2. EPE können von der heutigen Struktur der EU ausgehend partiell eingeführt werden. So würde der Gedanke des „Europe à la carte“ und des „Europa unterschiedlicher Geschwindigkeiten“ eine erstrebenswerte Norm, nicht eine zu bekämpfende Verirrung.

Von unten entwickeln

Werden EPE sukzessive eingeführt, wird das Gewicht des zentralistisch-bürokratischen Teils der Europäischen Union über die Zeit abnehmen und sich ein dynamisches, wettbewerbliches Netz aus politischen Körperschaften entwickeln. Eine sinnvolle europäische Politik sollte zuerst die zu lösenden Probleme identifizieren. Ausgehend davon, sollte sie die geeigneten politischen Einheiten diskutieren und sie auch ermöglichen. Die Initiative zu deren Gründung kann den Betroffenen überlassen bleiben - das Netzwerk darf nicht von oben oktroyiert werden, sondern soll sich von unten entwickeln können.

Bei diesem schrittweisen Vorgehen müssten bestehende politische Körperschaften nicht abgeschafft werden; sie werden jedoch gegenüber den EPE an Bedeutung verlieren. Es wird ein Wettbewerb zwischen herkömmlichen und neu geschaffenen Einheiten entstehen. Insbesondere muss nicht gegen die heute die Europapolitik dominierenden Nationalstaaten vorgegangen werden. Jedoch ist immer zu überlegen, für welche politischen Probleme sie die richtige räumliche Ausdehnung aufweisen. Wie anhand der Beispiele argumentiert wurde, dürfte dies nur noch in wenigen Fällen zutreffen.

Die Endogenen Politischen Einheiten sind also eine Alternative zu einer europäischen Einigung auf nationaler Ebene. Sie sollen in Europa ermöglicht werden, die Initiative und ihre Bildung aber sollen von unten erfolgen. Damit die Einheiten ihre Aufgaben erfolgreich angehen können, müssen sie über weitgehende Finanzautonomie verfügen, ihre Steuern und Ausgaben somit selbst bestimmen können. Eine derartige Neuausrichtung der europäischen Einigung ist unmittelbar möglich und entlastet die Nationalstaaten. Ein solches dynamisches Netz Endogener Politischer Einheiten entspräche der Vielfalt Europas.

Anderer Aspekt

Ist die Spreu einmal vom Weizen getrennt, ist es höchste Zeit, an die Arbeit zu gehen und mit der Reformierung der europäischen Institutionen zu beginnen. Eine klare Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive ist unerlässlich. Am Ende eines jeden Gesetzgebungsprozesses muss klar sein, wer für diesen verantwortlich ist. Die europäische Republik braucht eine von den Bürgern direkt gewählte Regierung und einen Gerichtshof, der auf die Einhaltung ihrer Gesetze und Verträge achtet. Erfolgt die Wahl für die Machtpositionen dieser neuen Union erst einmal direkt, so sind auch europäische

¹⁹ Bruno S. Frey ist Professor für Ökonomie. Er lehrt und forscht an der Warwick University, an der Zeppelin Universität Friedrichshafen und am CREMA-Center for Research in Economics, Management and the Arts, Basel.

Institutionen und ihre Politiker gezwungen, sich mehr und besser zu erklären und sich um das Wahlvolk zu bemühen, als dies jetzt der Fall ist.

Schlussfolgerungen – Viel Luft nach vorne

Das Komplex ist letztlich auch wieder einfach. Menasse meint: Das Ganze besiegt seine Gegenteile. Wir sagen: Das Ganze harmonisiert seine inneren Gegenteile.

Die Nationalstaaten sind nicht die Gegenteile von [Zentrum-Region] also dem Ganzen, das letztlich seine Gegenteile besiegt. Die Nationalstaaten sind innere Teile des Ganzen, ebenso wie die Regionen. Die über den Nationalstaaten befindlichen Institutionen in der EU-Zentrale sind nicht das Ganze, sondern sie sind auch innere Teile des Ganzen. Das Ganze ist die Menschheit der Erde, und diese ist wieder ein innerer Teil der unendlichen Menschheit im unendlichen Grundwesen.

Es besteht überhaupt kein Grund, für die Harmonisierung der inneren Teile im Ganzen, bestimmte Teile in der inneren Gliederung zu vernichten, um damit die Harmonisierung und Balancierung zu erleichtern.

Literatur

Aus Platzgründen wird hier nur auf Publikationen des Autors verwiesen, in welchen sich ausführliche Hinweise auf Hintergrundliteratur finden. Im Text wird auf die Nummer z.B. [3] der Publikation verwiesen.

- [1]Edition: Karl Christian Friedrich Krause: Vorlesungen über das System der Philosophie. Reprint Edition 1828. Breitenfurt 1981. URL: <https://books.google.de/books?id=r0PJwVEM3-gC>
- [2]Gastarbeiter zwischen Integration und Abstoßung. Wien-München 1977. leicht lesbar unter URL: <http://issuu.com/orom/docs/gastarbeiter> und als PDF -File gratis downloadbar unter URL: http://orom.org/gastarbeiter_small.pdf
- [3]Die Aufklärung der Aufklärer. Universalistische Ideologie- und Rassismuskritik. Frankfurt am Main, Berlin, Wien, New York 2001.
- [4]Ist Antisemitismus heilbar? Zur Bearbeitung einer fatalen Tradition. Frankfurt am Main, Berlin, Wien, New York 2001.
- [5]Beschäftigungs- und Aufenthaltsrechte integrierter türkischer Staatsangehöriger. Rechtslage und derzeitige Umsetzung des Assoziationsabkommens EU-Türkei. Wien 1998. URL: <http://issuu.com/orom/docs/beschluss>
- [6]K.C.F. Krauses Urbild der Menschheit. Richtmaß einer universalistischen Globalisierung. Kommentierter Originaltext und Weltsystemanalyse. Frankfurt am Main, Berlin, Wien, New York 2003.
- [7]50 Jahre Anwerbeabkommen Türkei – Österreich. Ein korrekatives Narrativ. Wien 2014. URL: <http://orom.org/50JAAT.pdf>
- [8]GastarbeiterInnen-Denkmal. Online Hypertext Manual für Migrationstheorie Antirassismus und einen Universalistischen Humanismus 2015. URL: <http://or-om.org/GADELANG.pdf>
- [9] Islam-Hybride. Imame und Integration. 2015. URL: <http://orom.org/Imameundintegration.pdf>
- [–10] Der Kulturator. Ein Migrationsroman. Kostenloses E-Book 2015. URL: <http://orom.org/kulturator.pdf>